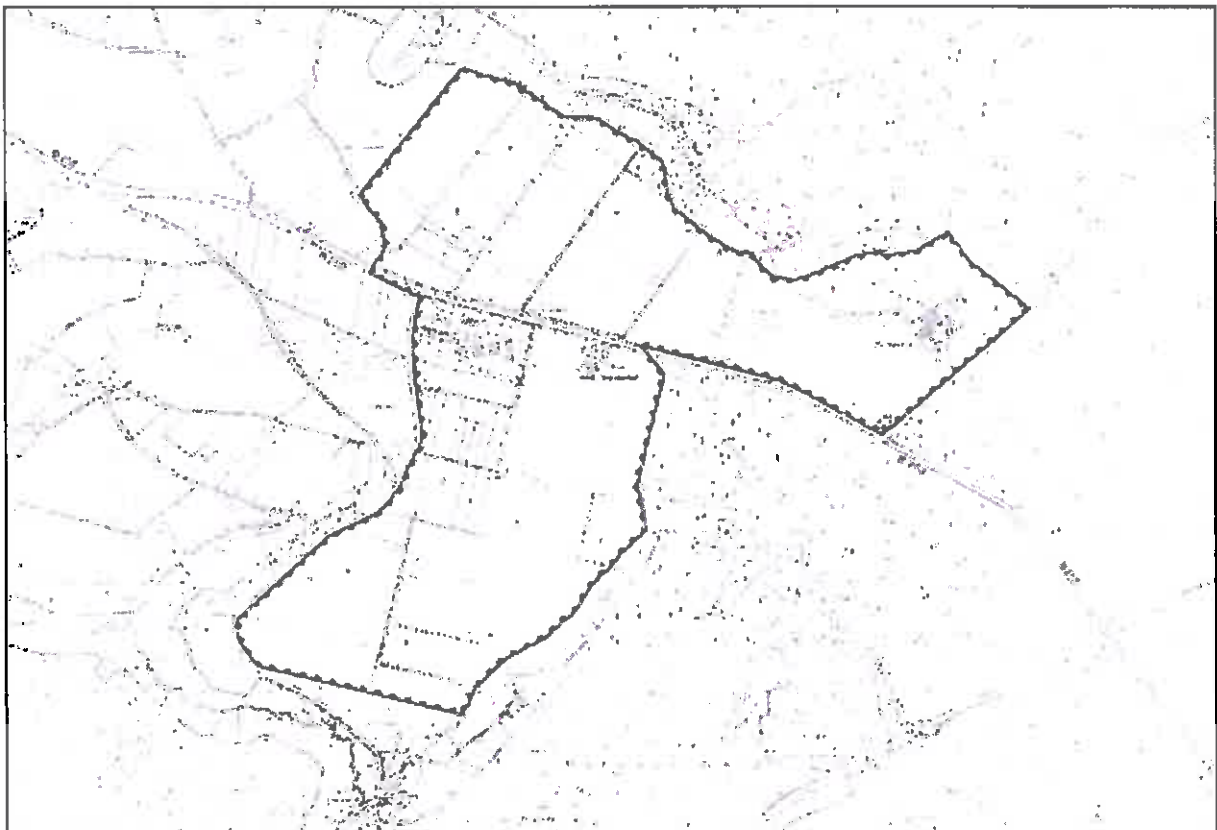


# Stadt Monschau

## Begründung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung der Windkraftkonzentra- tionszone Höfen Brath“



Stand: Frühzeitige Beteiligung

Monschau im März 2016



Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8  
41812 Erkelenz

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Einordnung der Stadt Monschau in die Region	3
1.2	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
1.3	Beschreibung des Plangebietes	5
<b>2.</b>	<b>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>6</b>
2.1	Landesplanung	6
2.2	Regionalplan	6
2.3	Weitere Regelungen	7
2.4	Standortuntersuchung	8
2.4.1	Methodik	8
2.4.2	Inhalt	10
2.4.3	Umsetzung der Ergebnisse	12
<b>3.</b>	<b>Planinhalt</b>	<b>12</b>
<b>4.</b>	<b>Planverfahren</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>13</b>
5.1	Umweltauswirkungen	13
5.2	Planungsschadensrecht	13
5.3	Substanzieller Raum	14
<b>6.</b>	<b>Kosten</b>	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>Plandaten</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Ausgewählte Literatur und Rechtsgrundlagen</b>	<b>16</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Einordnung der Stadt Monschau in die Region

Die Stadt Monschau gehört der Städteregion Aachen an und liegt zwischen den Berghängen des Naturparks Hohes Venn-Eifel in der Rureifel, an der Rur. Südöstlich grenzt das Stadtgebiet an den Nationalpark Eifel an. Die Stadt Monschau gliedert sich in 7 Ortschaften mit ca. 12.440 Einwohnern auf einer Fläche von 94,62 km<sup>2</sup>.

Angrenzende Städte und Gemeinden sind auf deutscher Seite Simmerath, Schleiden, Hellenthal und auf belgischer Seite die Orte Eupen, Weismes, Bütgenbach, Büllingen.

### 1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Nach den Plänen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung von 4% im Jahr 2015 auf 15% im Jahr 2020 ansteigen.<sup>1</sup> Dieses Ziel kann nur durch eine Modernisierung der bestehenden Anlagen („Repowering“) einerseits und umfangreiche Neuerichtungen andererseits erreicht werden.

Seitdem der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 den Standortkommunen von Windparks mindestens 70% des Gewerbesteueraufkommens dieser Parks zugesprochen hat (die übrigen 30% verbleiben am Geschäftssitz des Betreiberunternehmens), ist es für Städte und Gemeinden auch deutlich attraktiver geworden, ihre Gemeindegebiete für die Windkraft zu öffnen. Die Katastrophe von Fukushima im März 2011 und das damit verbundene Umdenken in Bezug auf die Atom- und Energiepolitik führte schließlich zu einer gestiegenen Akzeptanz für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windkraftnutzung, in der Bevölkerung und der Politik.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich ggf. eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Aufgrund des insgesamt wertvollen Landschaftsraumes in Monschau, der durch die komplette Ausweisung des Außenbereiches durch Landschaftsschutzgebiete dokumentiert wird, würden durch eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erhebliche Folgen für das Landschaftsbild entstehen. Aus immissionsrechtlichen Gründen wären nur wenige Teile des Stadtgebietes tatsächlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Als Folge wäre eine Umzingelung der Ortslagen durch einzelne Anlagen oder kleinere Windparks zu befürchten. Durch die Regelungen des Windenergieerlasses von 2011, bestätigt durch die Regelungen des Windenergieerlasses von 2015, in dem auch der Wald einer Nutzung durch Windenergieanlagen zugänglich gemacht wird, wäre zu befürchten, dass auch empfindliche Bereiche, für die keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschussgründe vorliegen, mit Anlagen beplant werden würden. Diese Gründe zeigen exemplarisch die Erforderlichkeit der Planung auf.

Der Außenbereich Monschaus hat mit seinen Landschaftsschutzgebieten und Artenreichtum eine schützenswürdige Qualität. Insbesondere die unzerschnittenen und strukturreichen Grünlandberei-

---

<sup>1</sup> Windenergieerlass NRW 2015, S. 4, Nr. 1.1

che haben darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Siedlungsnahe Flächen sollen aus Vorsorgegründen für die Bevölkerung von einer Inanspruchnahme freigehalten werden.

Da die vorbezeichneten negativen Auswirkungen der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gleichsam nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöffigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern (sog. „Feigenblattplanung“). Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung durchzuführen.

Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet zu erreichen (Eignungsgebiet<sup>2</sup>), muss die Stadt alle gleich geeigneten Zonen zeitgleich ausweisen. Es darf keine Ungleichbehandlung gleich geeigneter Flächen erfolgen. Ferner ist zu beachten, dass solche Flächen, die gemäß des gesamtstädtischen Konzeptes als für die Windkraftnutzung ungeeignet zu bewerten sind, nicht ausgewiesen dürfen. Bei Abweichung von diesen Maßgaben entfalten die ausgewiesenen Zonen lediglich die Wirkung eines Vorranggebietes<sup>3</sup>, jedoch bleiben Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Zur Förderung der Windenergie sowie zur Beschränkung dieser auf die im Stadtgebiet am besten geeigneten Flächen hat die Stadt Monschau in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Standortuntersuchung durchgeführt und die Potentialflächen E1 und E2 als Konzentrationszone für die Windkraft ausgewiesen (vgl. Abbildung 1). Die Standortuntersuchung hat gezeigt, dass die bestehende Konzentrationszone, welche in dem Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen wurde, nicht bestätigt werden kann. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilanes. Bei beiden handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.

Bisher wurde die bestehende Konzentrationszone nicht aufgehoben, sodass die neu hinzukommenden Konzentrationszonen nur die Wirkung eines Vorranggebietes entfalten. Da dies nicht der Absicht

---

<sup>2</sup> Eignungsgebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet und schließen diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet aus.

<sup>3</sup> Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 S. 1 ROG bzw. § 11 Abs. 7 LplG).



der Stadt Monschau entspricht, soll die bestehende Konzentrationszone in dem Rahmen der vorliegenden 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden.

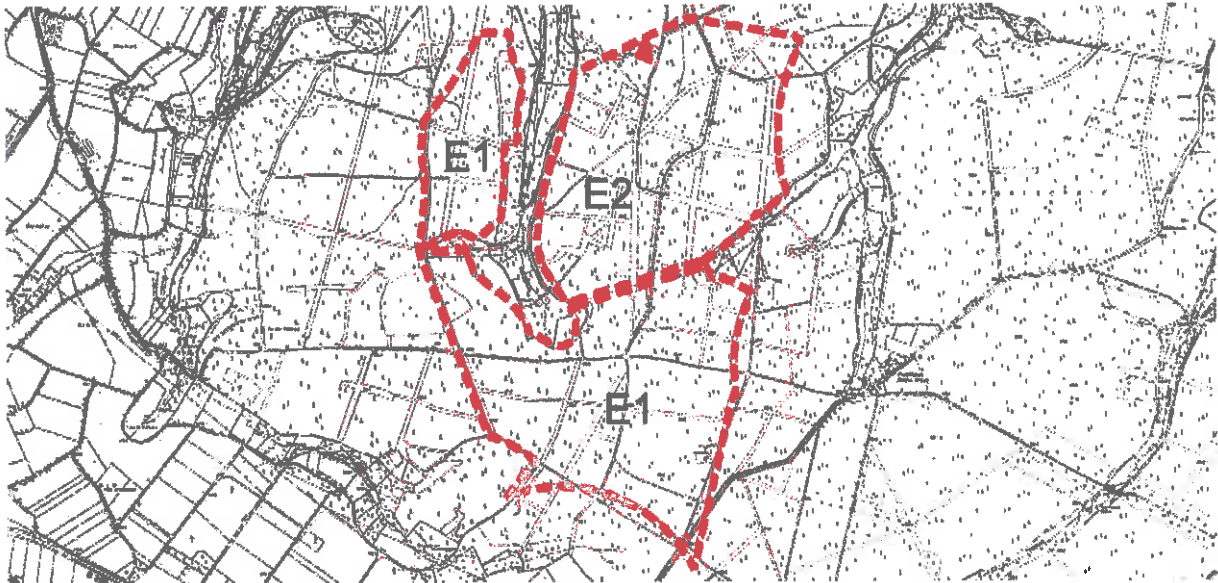


Abbildung 1: Darstellung der in dem Rahmen der 72. FNP-Änderung ausgewiesenen Konzentrationszonen.

### 1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes; Quelle: TIM Online NRW, abgerufen am 02.03.2016

Der räumliche Geltungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung. Er umfasst demnach die Flächen Gemarkung Höfen (4273), Flur 5, Flurstücke 38 (tlw.), 42 bis 52, 54 bis 57, 59 bis 90, 114, 117 bis 120, 144 bis 147 sowie die Flächen Gemarkung Höfen (4273), Flur 7, Flurstücke 81 bis 105, 108, 111, 174 bis 176. Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine Fläche von ca. 126,39 ha.

Das Plangebiet wird durch die B 256 in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich untergliedert. Innerhalb des nördlichen Teilbereiches befinden sich 7 bestehende Windenergieanlagen. Im Süden sind 6 Windenergieanlagen vorhanden. Die Flächen unter den Anlagen werden fast ausschließlich als Dauergrünland genutzt. Diese werden von vereinzelt Hecken- und Gehölzstrukturen durchzogen. Ferner befinden sich innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen zwei Einzelhöfe.

## 2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Landesplanung

Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel angesehen (Kapitel D.II Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.<sup>4</sup>

Die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone steht den Zielen der Landesplanung nicht entgegen. Es sind lediglich diejenigen Konzentrationszonen auszuweisen, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders für Nutzung mit Windenergieanlagen eignen. Auf der Grundlage einer Standortuntersuchung wurden die am besten für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen als Konzentrationszonen ausgewiesen. Dies erfolgte in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### 2.2 Regionalplan

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen<sup>5</sup>, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Da der für das Plangebiet gültige Regionalplan keine zeichnerischen Vorgaben für die Steuerung der Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes trifft, beispielsweise durch die Darstellung von Vorranggebieten, sind in diesem Zusammenhang keine Konflikte mit der verfahrensgegenständlichen Planung erkennbar.

**Ziel 1** der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

<sup>4</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

<sup>5</sup> Vgl. Punkt 3.2.2. des Regionalplans (S. 120 – 122)

**Ziel 3:** Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für AbfalldPONien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

**Ziel 2:** Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

**Ziel 4:** Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.<sup>6</sup>

### 2.3 Weitere Regelungen

Im Frühjahr 2012 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW den „Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ herausgegeben, der für den Windenergieerlass ergänzende Vorgaben zur Eignung von Waldflächen für Windenergieanlagen trifft.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ in der Fassung vom 12. November 2013 wurde per Runderlass eingeführt und ist somit behördenverbindlich bei der Planung zu beachten. Im Wesentlichen werden im Leitfaden Aussagen zur Untersuchungsmethodik der Artenschutzprüfung, zur Berücksichtigung in den unterschiedlichen Planungsebenen und zur Festlegung der windenergiesensiblen Arten getroffen.

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr und der Staatskanzlei des Landes NRW (Windenergieerlass) definiert, der am 04.11.2015 in Kraft getreten ist. Der Erlass fasst die bisherige Gesetzeslage zusammen.

<sup>6</sup> Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.



Die Darstellung von Konzentrationszonen ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind, außer in Wohn- und Mischgebieten, genehmigungsfrei. Bis 50 m Anlagengesamthöhe benötigen WEA eine Baugenehmigung. Größere Anlagen benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

## 2.4 Standortuntersuchung

### 2.4.1 Methodik

Der Ausweisung von Konzentrationszonen sind enge Schranken gesetzt. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöffigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht.

Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, darf auch keine Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Der Ausweisung einer Konzentrationszone muss in jedem Fall ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegen, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt.<sup>7</sup> Dies macht zunächst eine Standortuntersuchung (auch „Potentialflächenanalyse“) erforderlich. Auch wenn eine Stadt bereits eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen hat, muss eine Standortuntersuchung durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die geeignetsten Flächen ausgewiesen werden. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend sind.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

<sup>8</sup> Windenergieerlass NRW 2015, S. 19, Nr. 4.3.2.



Schritt 1		Schritt 2		Schritt 3
Grobuntersuchung: schematisches Raster für das gesamte Stadtgebiet		Detailanalyse der Potentialflächen für Teile des Stadtgebietes		
Schritt 1.1	Schritt 1.2	Schritt 2.1	Schritt 2.2	Überprüfung der Ergebnisse
Harte Tabukriterien: Ausschluss rechtlich und tatsächlich ungeeigneter Flächen <sup>9</sup>	Weiche Tabukriterien: Ausschluss von Flächen anhand gemeindlicher städtebaulicher Zielvorstellungen und gemäß des Vorsorgegrundsatzes	Ortsbezogene und/oder vorhabenbezogene Detailuntersuchung bzw. Überprüfung der Potentialflächen insbesondere anhand von Abwägungskriterien	Vorabwägung der Potentialflächen Abstrakt definierter Vorgang  Einheitliche Betrachtung	
Ergebnis: Potentialflächen		Ergebnis: Empfehlung, eine/mehrere Potentialfläche/n als Konzentrationszone auszuweisen		

Tabelle 1: Untersuchungsraster

Die auf dieser Grundlage zu erstellende Analyse des Stadtgebietes auf Potentialflächen vollzieht sich üblicherweise in **3 Schritten**.

Im **Schritt 1 (Grobuntersuchung)** werden Tabubereiche ausgeschlossen, in denen eine Windenergienutzung entweder nicht stattfinden kann oder soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich eine Verfahrensweise entwickelt, wonach die Untersuchung auf Potentialflächen mittels „harter Tabuzonen“ und „weicher Tabuzonen“ erfolgen soll.<sup>10</sup> **Harte Tabuzonen** sind diejenigen, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. **Weiche Tabuzonen** entstehen aufgrund der durch die Stadt selbst aufgestellten Kriterien. In der Rechtsprechung wird dieses Vorgehen teilweise als zwingend angesehen<sup>11</sup> und auch das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorgehensweise abschließend als zwingend erachtet.<sup>12</sup> Durch diese Unterscheidung soll es möglich sein, die ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis zu den nach dem Ausschluss der harten Tabuzonen erhaltenen verbleibenden Flächen zu setzen. Hierdurch soll der Rat der planenden Stadt in die Lage versetzt werden, eine Einschätzung zu der Frage zu treffen, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen angepasst werden müsse.

Um alle harten Tabuzonen auszuschließen und damit eine Abwägung – wie von der o.g. Rechtsprechung gefordert – vorzunehmen, müsste annähernd das gesamte Stadtgebiet u.a. im Hinblick auf den Artenschutz, den Baugrund und auf Bodendenkmäler gutachterlich untersucht werden. Die hierdurch hervorgerufenen Kosten würden jede Bauleitplanung in Frage stellen. Einzelne Aspekte werden daher auf den **Schritt 2 (Detailanalyse)** verlagert: Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien in der Grobuntersuchung verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“, in denen eine Windenergie-

<sup>9</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09

<sup>10</sup> BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09.

<sup>11</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011, Az. 2 A 24/09, VG Hannover, Urteil v. 24.11.2011, Az. 4 A 4927/09; kritisch aber letztlich offen lassend VG Lüneburg, Urteil v. 16.02.2012, Az. 2 A 248/10.

<sup>12</sup> BVerwG Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11

nutzung grundsätzlich möglich ist. Diese werden einer Detailprüfung unterzogen, bei der insbesondere die zuvor aufgestellten Kriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Im Rahmen dieses Vorgangs findet eine Gewichtung des Konfliktpotentials, die sogenannte Vorabwägung statt. Übrig bleiben die Potentialflächen, die sich zur Ausweisung als **Konzentrationszone** besonders empfehlen. Die eigentliche Abwägung findet im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch den Stadtrat statt.

Diese Konzentrationszonen müssen im **Schritt 3 (Überprüfung der Ergebnisse)** noch dahingehend geprüft werden, ob die zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Flächen eine ausreichende Größe in dem Verhältnis zu den Flächen aufweisen, die nach Abzug der harten Tabuzonen in dem Gemeindegebiet übrig bleiben. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht; obwohl er bereits in der Literatur vertreten wurde<sup>13</sup>, hat das BVerwG eine solche Betrachtungsweise verworfen; maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum.<sup>14</sup> Isoliert betrachtet sind Größenangaben als Kriterium ungeeignet, „so dass auch die Relation zwischen Gesamtfläche der Konzentrationszone einerseits und der überhaupt geeigneten Potentialfläche andererseits nicht auf das Vorliegen einer Verhinderungsplanung schließen lassen muss“<sup>15</sup>.

#### 2.4.2 Inhalt

Der Verfasser der Standortuntersuchung arbeitet in einem in Deutschland begrenzten Gebiet, in dem er auf Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zurückgreifen kann. Daher wird als Referenzanlage die E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 82 m gewählt<sup>16</sup>.

In der Standortuntersuchung wird die Referenzanlage herangezogen, um die grundsätzliche Eignung der Flächen nachzuweisen. Eine solche Eignung wäre bereits bei einer Bebauung mit dem kleinstmöglichen Anlagentyp gegeben. Durch Berücksichtigung größerer Anlagen würden von vorne herein Flächen ausgeschlossen, die tatsächlich für eine Bebauung mit Windkraftanlagen geeignet wären. Die E-82 entspricht dem kleinsten gängigen Bautyp, welcher in der untersuchten Region auch heute noch regelmäßig zur Genehmigung gelangt und stellt somit eine geeignete Referenzanlage dar. Diese wird für die Ermittlung verschiedener Abstandsmaße, wie den Abständen zu Hochspannungsleitungen sowie den Abständen zu Siedlungsbereichen benötigt. Diese Abstände sind als Vorsorgewert zu verstehen. Die genauen Anlagentypen werden jedoch erst auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt und die speziellen erforderlichen Abstände werden daraufhin anlagenspezifisch ermittelt. Gegebenenfalls werden dann auch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

Die für die Untersuchung der Stadt Monschau angesetzten Untersuchungskriterien wurden auf der Grundlage der gewählten Referenzanlagen ermittelt und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

---

<sup>13</sup> So Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, S. 54, Rn. 99, wobei 1/5 der im Außenbereich zulässigen WEA auch nach der Ausweisung zulässig sein sollen, was 20% der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen entsprechen dürfte.

<sup>14</sup> BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11

<sup>15</sup> Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B 49/06.

<sup>16</sup> Vgl. Energieatlas 2012: 106

Kategorie	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen
Windhöflichkeit	Mittlere Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von < 5 m/s	
Ziele der Landes- und Regionalplanung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Flugplatzbereiche; Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken; Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen; Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“;	600 m Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
Siedlungsflächen	Wohnbauflächen; Gemischte Bauflächen; Im Siedlungszusammenhang stehende Sonderbauflächen	Flächen für gewerbliche Nutzung
Abstände zu Siedlungsflächen		600m Mindestabstand / 1000 m Vorsorgeabstand
Abstände zu Einzelhöfen		450 m Mindestabstand / 500 m Vorsorgeabstand
Schutzabstände zu Technischer Infrastruktur	40 m zu Bundesautobahnen; 20 m zu Bundesfernstraßen; 82 m zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV	
Gewässerschutz	Wasserschutzzone I; Flächen für Gewässer 50 m zu Gewässern erster Ordnung	
Schutzgebiete	Naturschutzgebiete; Nationalparke; Nationale Naturmonumente; Gesetzlich geschützte Biotope	
Abstände zu Schutzgebieten		300 m zu Nationalpark
Sonstiges	militärische Nutzungen; Ggf. Schutzabstände zu Flughäfen und Militärischen Gebieten	(Waldflächen) Abgrabungsflächen für Rohstoffabbau; Abfalldeponien

**Tabelle 2:** Harte und weiche Tabuzonen der Stadt Monschau

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird in der Standortuntersuchung nachgewiesen, dass außerhalb von Waldflächen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, um der Windkraft in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Flächen sind nur dann als Konzentrationszone geeignet, wenn mindestens drei Anlagen (Definition Windpark) in dieser Fläche errichtet werden können und die übrigen Kriterien erfüllt werden. Somit wurden in einer nachfolgenden Untersuchungsstufe solche Flächen auf ihre Eignung für die Windenergie hin geprüft, die innerhalb des Waldes liegen. Nach dieser Grobuntersuchung verblieben in Monschau insgesamt 16 Potentialflächen, die im Detail auf weitere Restriktionen untersucht wurden. Die Flächen liegen relativ gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt. Untersuchungskriterien der Detailuntersuchung waren insbesondere Größe und Zuschnitt, Windhöflichkeit, Einspeisung und Erschließbarkeit, Belange der Regionalplanung, Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie weitere kleinflächige Schutzgebiete, Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutzbelange.

Von den ermittelten Potentialflächen wurden zwei Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen: Die zusammenhängenden Flächen E1 und E2 haben eine für einen Windpark ausreichende Größe und Windhöflichkeit. Die Erschließung ist gut möglich. Die Flächen liegen innerhalb eines Bereiches, der durch bestehende Windparks vorbelastet ist, wodurch ein vergleichsweise geringer Neueingriff in das Landschaftsbild zu erwarten ist. Artenschutzrechtliche Bedenken können aufgrund des durchgeführten Artenschutzgutachtens ausgeräumt werden. Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes werden nicht ausgelöst oder können auf der Ebene der Genehmigungsplanung hinreichend bedacht werden.

### 2.4.3 Umsetzung der Ergebnisse

Bestehende genehmigte Windkraftanlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes müssen bestehende Windenergieanlagen Beachtung finden (etwa als Vorbelastung). Widersprechen diese Anlagen dem neu gefassten Konzept, etwa weil sie außerhalb eines festgesetzten Abstands liegen, ist im Planungskonzept eine Aussage zur Zukunft der Anlagen zu treffen. Liegen diese noch nicht innerhalb einer Konzentrationszone, weil die Stadt erstmalig eine solche ausweist, kann die Stadt dies so belassen mit der Folge, dass ein Repowering nicht möglich ist. Faktisch müssen die Anlagen nach Ende der Nutzung zurückgebaut werden.

Alte Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption genau wie bestehende genehmigte Anlagen Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Denkbar ist, die Zonen aufzuheben und somit mit Nutzungsende „auslaufen“ zu lassen. Hier ist etwa eine nachträgliche Befristung denkbar. Somit wird die Konzentrationswirkung erreicht. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planschadenklauseln des §§ 39 ff BauGB zu beachten sind. Werden die bestehenden Zonen nicht aufgehoben, so können die neuen Zonen maximal eine Vorrangwirkung entfalten.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass die in dem Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau ausgewiesene Konzentrationszone nicht den heute an Konzentrationszonen zu stellenden Anforderungen entspricht. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilanes. Bei beiden handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.

Aufgrund der Überlagerung mit harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten (z.B. Schallschutz) voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist ein Repowering der bestehenden Konzentrationszone faktisch bereits heute nicht möglich. Die Stadt Monschau beabsichtigt daher, die bestehende Konzentrationszone in dem Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben.

Die in der Standortuntersuchung als am besten geeignet ermittelten Potentialflächen E1 und E2 wurden bereits in dem Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen. Nach Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone, werden diese in dem gesamten Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten. Bei der Ausweisung der Konzentrationszone ist jedoch zu beachten, dass das Entgegenstehen öffentlicher Belange nur eine Regelvermutung ist. Diese kann widerlegt werden, wenn die Stadt von ihrer eigenen Planungskonzeption abweicht. Dies ist insbesondere bei „Ausnahmen“ vom gemeindlichen Konzept zu beachten.

### 3. Planinhalt

Der bestehende Flächennutzungsplan trifft innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen insbesondere die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft. Diese wird von der Darstellung „Straßenverkehrsflächen“ in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Ferner sind Bereiche mit der Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ unregelmäßig in dem Plangebiet verteilt. Insgesamt wird das Plangebiet überlagert von der Darstellung „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“.

Die Darstellung „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ steht dem Planungsziel dieses Verfahrens entgegen. In dem Geltungsbereich der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes soll diese Darstellung demnach vollständig aufgehoben werden. Alle weiteren Darstellungen bleiben von der Änderung unberührt.





**Abbildung 3:** Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Monschau

#### **4. Planverfahren**

In seiner Sitzung am 02.02.2016 beschloss der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 12.02.2013 bis zum 21.02.2013 einschließlich öffentlich bekannt gemacht.

#### **5. Auswirkungen der Planung**

##### **5.1 Umweltauswirkungen**

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

##### **5.2 Planungsschadensrecht**

Durch Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone fallen bestehende Anlagen in die Ausschlusszone gemäß § 35 Abs. 3 s. 3 BauGB. Die ehemals erteilte Genehmigung wird damit auf den reinen Bestandsschutz reduziert. Ein Repowering und Änderungen werden ausgeschlossen. Für die Betreiber der Anlage ergeben sich hieraus keine Entschädigungsansprüche nach dem Planungsschadensrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2/12, Randziffer 12).

### 5.3 Substanzieller Raum

Konzentrationszonen für die Windkraft müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöufigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern (sog. „Feigenblattplanung“). Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt.

Daher ist bei der Aufhebung von Konzentrationszonen zu überprüfen, ob nach der Aufhebung weiterhin substantieller Raum für die Windkraftnutzung gegeben ist. Zur Beantwortung der Frage ob durch die Planung substantieller Raum geschaffen wird, ist in jedem Fall ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erstellen. Dies ist für die Stadt Monschau in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt (vgl. Kapitel 2.4).

Insgesamt werden zwei benachbarte Flächen (E1 und E2) mit einer Gesamtgröße von ca. 121,48 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 1,3 % des Stadtgebietes (9462 ha). Sie liegen im Umfeld des Windparks in Schleiden wodurch eine Bündelung erzielt und einer Verspargelung der Landschaft entgegengewirkt werden kann. Die bestehende Konzentrationszone wird durch die Standortuntersuchung nicht bestätigt und soll in dem Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden. Die Erwartung der Landesregierung, dass die Kommunen es ermöglichen, 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, wird mit 1,3 % leicht unterschritten.

Zur Beurteilung, ob durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen wird, ist jedoch keine rein mathematische Prüfung möglich. Insoweit ist die hier empfohlene Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes kein Indiz, das gegen die Schaffung substantiellen Raums spricht. Entscheidend ist vielmehr die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im vorliegenden Planungsraum.<sup>17</sup> Insoweit kommt es für die Frage der Schaffung des substantiellen Raums auf das Ergebnis einer wertenden Betrachtung an.<sup>18</sup>

Angewandt auf den vorliegenden Planungsraum ist davon auszugehen, dass substantieller Raum geschaffen wird. Die in Monschau vorhandenen Offenlandflächen werden in dem Landschaftsplan VI „Monschau“ vollständig als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Gem. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen wurde eine Befreiung von diesen Festsetzungen für die Offenlandflächen nicht in Aussicht gestellt. Damit steht ein Großteil des Stadtgebietes der Windkraftnutzung nicht zur Verfügung. Hinzu kommen die schwierigen artenschutzrechtlichen Gegebenheiten. Auch hierdurch stehen weite Teile des Stadtgebietes der Windkraftnutzung nicht zur Verfügung.

## 6. Kosten

Durch das Vorhaben entstehen Planungskosten, die von der Stadt Monschau vollständig übernommen werden.

---

<sup>17</sup> BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7/09

<sup>18</sup> BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7/09

**7. Plandaten**

Räumlicher Geltungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung .....	ca. 126,39 ha
„Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ vor der Planänderung.....	ca. 126,39 ha
„Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ nach der Planänderung .....	0,00 ha

## 8. Ausgewählte Literatur und Rechtsgrundlagen

### GESETZE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) neu gefasst und § 108b eingefügt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

### PLÄNE

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen in der 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: November 2014)

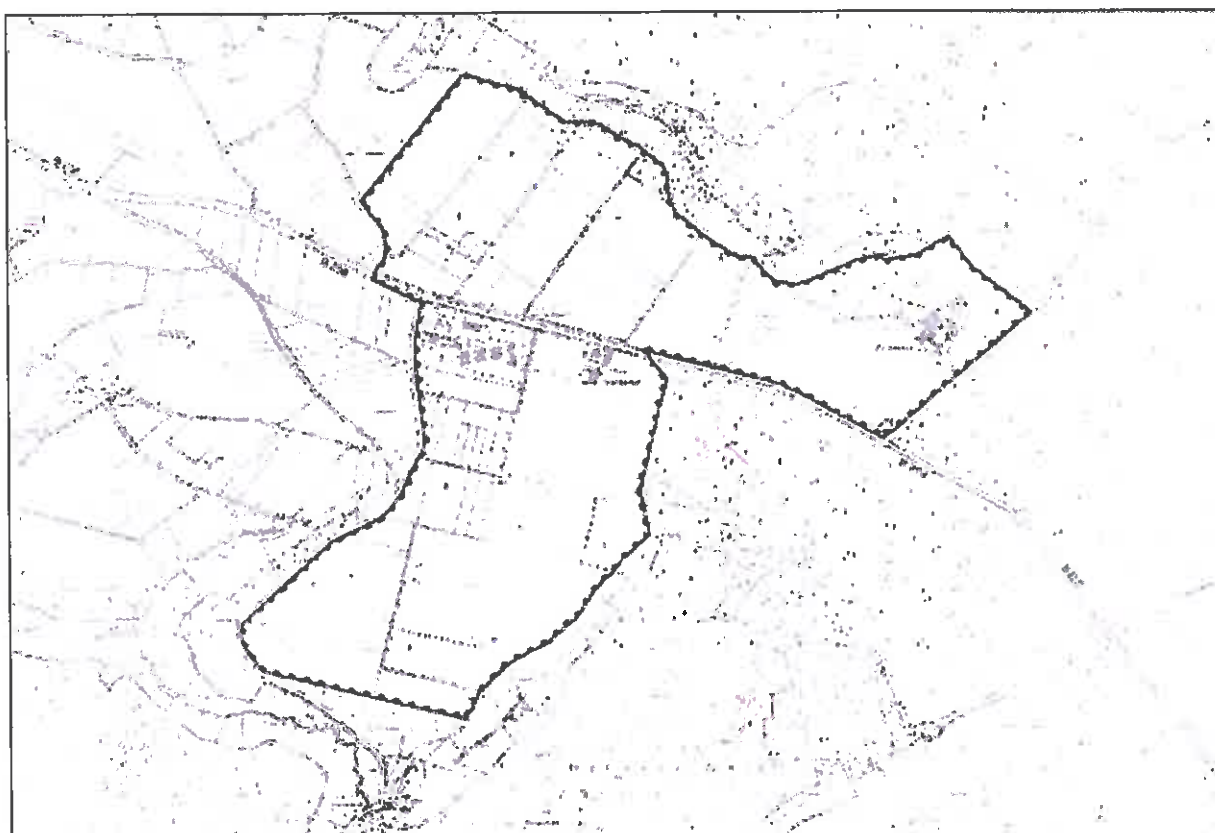
### LITERATUR

- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hin-weise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Vom 04.11.2015
- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H. Beck München, Berlin/Bonn 2011.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- Hötker, Hermann; Thomsen, Kai-Michael; Köster, Heike: „Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse“, BfN-Skripten 142, Bonn – Bad Godesberg 2005.
- [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel\\_artenschutz%20und%20windenergienutzung\\_12\\_03\\_29.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf)
- Website Waldwissen: [http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs\\_fahrradlenker/sbs\\_fahrradlenker\\_erstaufforstungpdf.pdf](http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs_fahrradlenker/sbs_fahrradlenker_erstaufforstungpdf.pdf), Zugriff: 04.04.2014).



# Stadt Monschau

## Umweltbericht zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung der Windkraftkonzentra- tionszone Höfen Brath“



Stand: Frühzeitige Beteiligung

Monschau im März 2016



## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Einordnung der Stadt Monschau in die Region .....	4
1.3	Beschreibung des Plangebietes .....	5
<b>2</b>	<b>RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN .....</b>	<b>5</b>
2.1	Landesplanung .....	5
2.2	Regionalplanung .....	6
2.3	Landschaftsplan .....	8
2.4	Schutzgebiete .....	9
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES .....</b>	<b>10</b>
3.1	Schutzgut Mensch .....	10
3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	12
3.3	Schutzgut Boden .....	15
3.4	Schutzgut Wasser .....	20
3.5	Schutzgut Klima und Luft .....	21
3.6	Schutzgut Landschaftsbild .....	23
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	24
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	28
<b>4</b>	<b>ENTWICKLUNGSPROGNOSEN .....</b>	<b>28</b>
4.1	Prognose bei Durchführung der Planung (Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung) .....	28
4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	30
<b>5</b>	<b>GEPLANTE VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN .....</b>	<b>31</b>
5.1	Schutzgut Mensch .....	31
5.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	31
5.3	Schutzgut Boden .....	31
5.4	Schutzgut Wasser .....	31
5.5	Schutzgut Luft und Klima .....	32
5.6	Schutzgut Landschaftsbild .....	32
5.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	32
<b>6</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>32</b>
<b>7</b>	<b>HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN .....</b>	<b>34</b>
<b>8</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>34</b>
<b>9</b>	<b>AUSGEWÄHLTE LITERATUR UND RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>38</b>
<b>10</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>39</b>
10.1	Anhang I: Liste der Baudenkmäler .....	39
10.2	Anhang II: Abbildungen der Baudenkmäler .....	50

## 1 EINLEITUNG

Im Verfahren wurde untersucht, inwieweit die Umweltbelange tangiert sind. Weiterhin wird im Rahmen des Verfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden. Die Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht dokumentiert, der anschließend Teil der Begründung wird. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens werden Untersuchungsumfang und Detailschärfe, auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen Behörden, weiter konkretisiert.

Der Umweltbericht enthält folgende Inhalte:

- Beschreibung der Planung
- Beschreibung der Schutzgüter (Bestand)
- Bewertung der Bedeutung der Schutzgüter
- Betrachtung der aktuellen ökologischen und sonstigen Funktionen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen
- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung
- Beschreibung und Bewertung der Eingriffsschwere getrennt nach baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minimierung
- Zusammenfassende Beurteilung des Eingriffs und Ausgleichs
- Darstellung verbleibender Auswirkungen

### 1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Nach den Plänen der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung von 4% im Jahr 2015 auf 15% im Jahr 2020 ansteigen.<sup>1</sup> Dieses Ziel kann nur durch eine Modernisierung der bestehenden Anlagen („Repowering“) einerseits und umfangreiche Neuerrichtungen andererseits erreicht werden.

Seitdem der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 den Standortkommunen von Windparks mindestens 70% des Gewerbesteueraufkommens dieser Parks zugesprochen hat (die übrigen 30% verbleiben am Geschäftssitz des Betreiberunternehmens), ist es für Städte und Gemeinden auch deutlich attraktiver geworden, ihre Gemeindegebiete für die Windkraft zu öffnen. Die Katastrophe von Fukushima im März 2011 und das damit verbundene Umdenken in Bezug auf die Atom- und Energiepolitik führte schließlich zu einer gestiegenen Akzeptanz für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Windkraftnutzung, in der Bevölkerung und der Politik.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätz-

<sup>1</sup> Windenergieerlass NRW 2015, S. 4, Nr. 1.1

lich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich ggf. eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Aufgrund des insgesamt wertvollen Landschaftsraumes in Monschau, der durch die komplette Ausweisung des Außenbereiches durch Landschaftsschutzgebiete dokumentiert wird, würden durch eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erhebliche Folgen für das Landschaftsbild entstehen. Aus immissionsrechtlichen Gründen wären nur wenige Teile des Stadtgebietes tatsächlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Als Folge wäre eine Umzingelung der Ortslagen durch einzelne Anlagen oder kleinere Windparks zu befürchten. Durch die Regelungen des Windenergieerlasses von 2011, bestätigt durch die Regelungen des Windenergieerlasses von 2015, in dem auch der Wald einer Nutzung durch Windenergieanlagen zugänglich gemacht wird, wäre zu befürchten, dass auch empfindliche Bereiche, für die keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlussgründe vorliegen, mit Anlagen geplant werden würden. Diese Gründe zeigen exemplarisch die Erforderlichkeit der Planung auf.

Der Außenbereich Monschaus hat mit seinen Landschaftsschutzgebieten und Artenreichtum eine schützenswürdige Qualität. Insbesondere die unzerschnittenen und strukturreichen Grünlandbereiche haben darüber hinaus auch eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Siedlungsnahen Flächen sollen aus Vorsorgegründen für die Bevölkerung von einer Inanspruchnahme freigehalten werden.

Da die vorbezeichneten negativen Auswirkungen der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gleichsam nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Stadtgebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern (sog. „Feigenblattplanung“). Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung durchzuführen.

Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet zu erreichen (Eignungsgebiet<sup>2</sup>), muss die Stadt alle gleich geeigneten Zonen zeitgleich ausweisen. Es darf keine Ungleichbehandlung gleich geeigneter Flächen erfolgen. Ferner ist zu beachten, dass solche Flächen, die gemäß des gesamtstädtischen Konzeptes als für die Windkraftnutzung ungeeignet zu bewerten sind, nicht ausgewiesen dürfen. Bei Abweichung von diesen

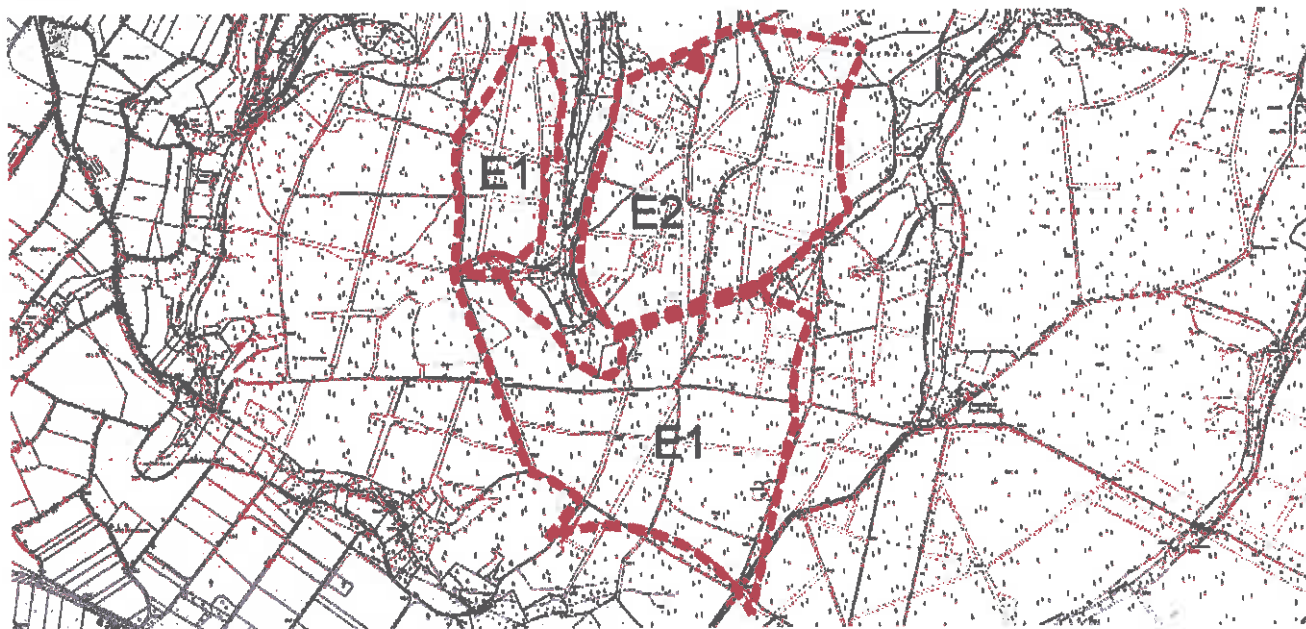
<sup>2</sup> Eignungsgebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet und schließen diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet aus.



Maßgaben entfalten die ausgewiesenen Zonen lediglich die Wirkung eines Vorranggebietes<sup>3</sup>, jedoch bleiben Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Zur Förderung der Windenergie sowie zur Beschränkung dieser auf die im Stadtgebiet am besten geeigneten Flächen hat die Stadt Monschau in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Standortuntersuchung durchgeführt und die Potentialflächen E1 und E2 als Konzentrationszone für die Windkraft ausgewiesen (vgl. Abbildung 1). Die Standortuntersuchung hat gezeigt, dass die bestehende Konzentrationszone, welche in dem Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesen wurde, nicht bestätigt werden kann. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilans. Bei beiden handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.

Bisher wurde die bestehende Konzentrationszone nicht aufgehoben, sodass die neu hinzukommenden Konzentrationszonen nur die Wirkung eines Vorranggebietes entfalten. Da dies nicht der Absicht der Stadt Monschau entspricht, soll die bestehende Konzentrationszone in dem Rahmen der vorliegenden 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden.



**Abbildung 1:** Darstellung der in dem Rahmen der 72. FNP-Änderung ausgewiesenen Konzentrationszonen.

## 1.2 Einordnung der Stadt Monschau in die Region

Die Stadt Monschau gehört der StädteRegion Aachen an und liegt zwischen den Berghängen des Naturparks Hohes Venn-Eifel in der Rureifel, an der Rur. Südöstlich grenzt das Stadtgebiet an den Nationalpark Eifel an. Die Stadt Monschau gliedert sich in 7 Ortschaften mit ca. 12.440 Einwohnern auf einer Fläche von 94,62 km<sup>2</sup>.

Angrenzende Städte und Gemeinden sind auf deutscher Seite Simmerath, Schleiden, Hellenthal und auf belgischer Seite die Orte Eupen, Weismes, Bütgenbach, Büllingen.

<sup>3</sup> Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 S. 1 ROG bzw. § 11 Abs. 7 LPlG).

### 1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes; Quelle: TIM Online NRW, abgerufen am 02.03.2016

Der räumliche Geltungsbereich der 77. Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung. Er umfasst demnach die Flächen Gemarkung Höfen (4273), Flur 5, Flurstücke 38 (tlw.), 42 bis 52, 54 bis 57, 59 bis 90, 114, 117 bis 120, 144 bis 147 sowie die Flächen Gemarkung Höfen (4273), Flur 7, Flurstücke 81 bis 105, 108, 111, 174 bis 176. Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine Fläche von ca. 126,39 ha.

Das Plangebiet wird durch die B 256 in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich untergliedert. Innerhalb des nördlichen Teilbereiches befinden sich 7 bestehende Windenergieanlagen. Im Süden sind 6 Windenergieanlagen vorhanden. Die Flächen unter den Anlagen werden fast ausschließlich als Dauergrünland genutzt. Diese werden von vereinzelt Heck- und Gehölzstrukturen durchzogen. Ferner befinden sich innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen zwei Einzelhöfe.

## 2 RELEVANTE UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

### 2.1 Landesplanung

Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel angesehen (Kapitel D.II Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).



Die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone steht den Zielen der Landesplanung nicht entgegen. Es sind lediglich diejenigen Konzentrationszonen auszuweisen, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders für Nutzung mit Windenergieanlagen eignen. Auf der Grundlage einer Standortuntersuchung wurden die am besten für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen als Konzentrationszonen ausgewiesen. Dies erfolgte in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes.

## 2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen trifft für das Plangebiet die Darstellung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“. Diese wird überlagert von den Darstellungen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“. In Richtung Norden und Süden grenzen Bereiche an das Plangebiet an, für die die Darstellung „Schutz der Natur“ getroffen wird. Im Osten stellt der Regionalplan „Waldbereiche“ dar.

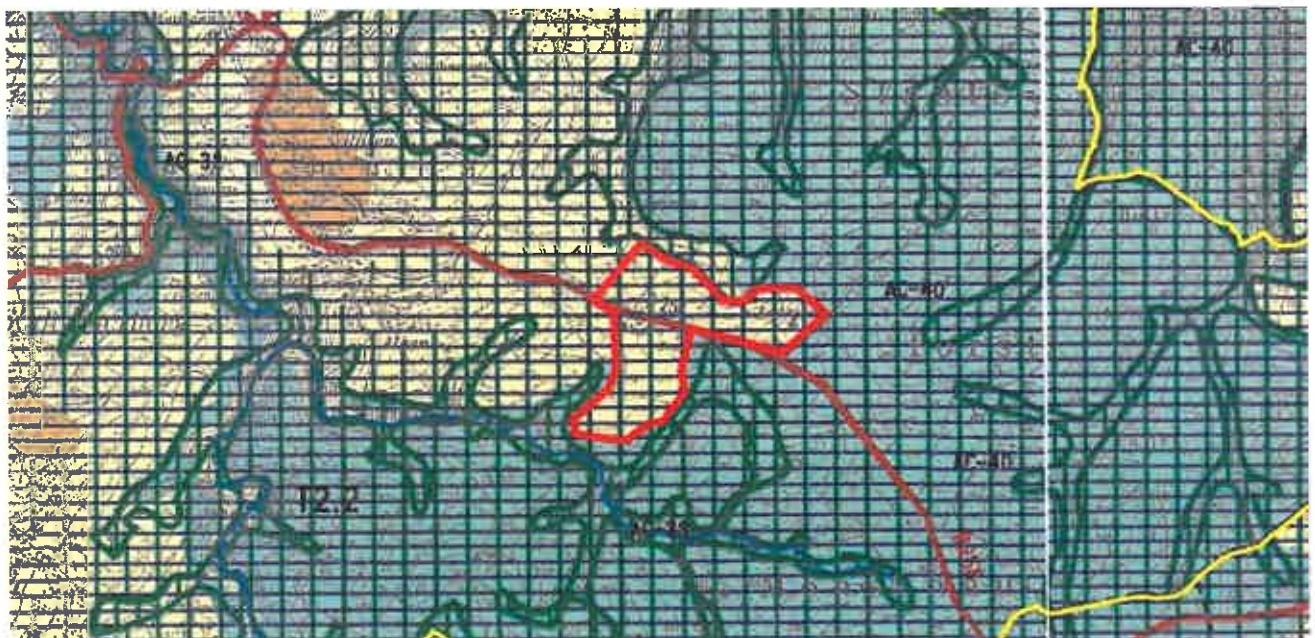


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen; Quelle: Bezirksregierung Köln

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen<sup>5</sup>, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Ziel 1 der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöflichkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

<sup>5</sup> Vgl. Punkt 3.2.2. des Regionalplans (S. 120–122)

**Ziel 3:** Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

**Ziel 2:** Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

**Ziel 4:** Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.<sup>6</sup>

Da der für das Plangebiet gültige Regionalplan keine zeichnerischen Vorgaben für die Steuerung der Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes trifft, beispielsweise durch die Darstellung von Vorranggebieten, sind in diesem Zusammenhang keine Konflikte mit der verfahrensgegenständlichen Planung erkennbar.

<sup>6</sup> Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.



### 2.3 Landschaftsplan

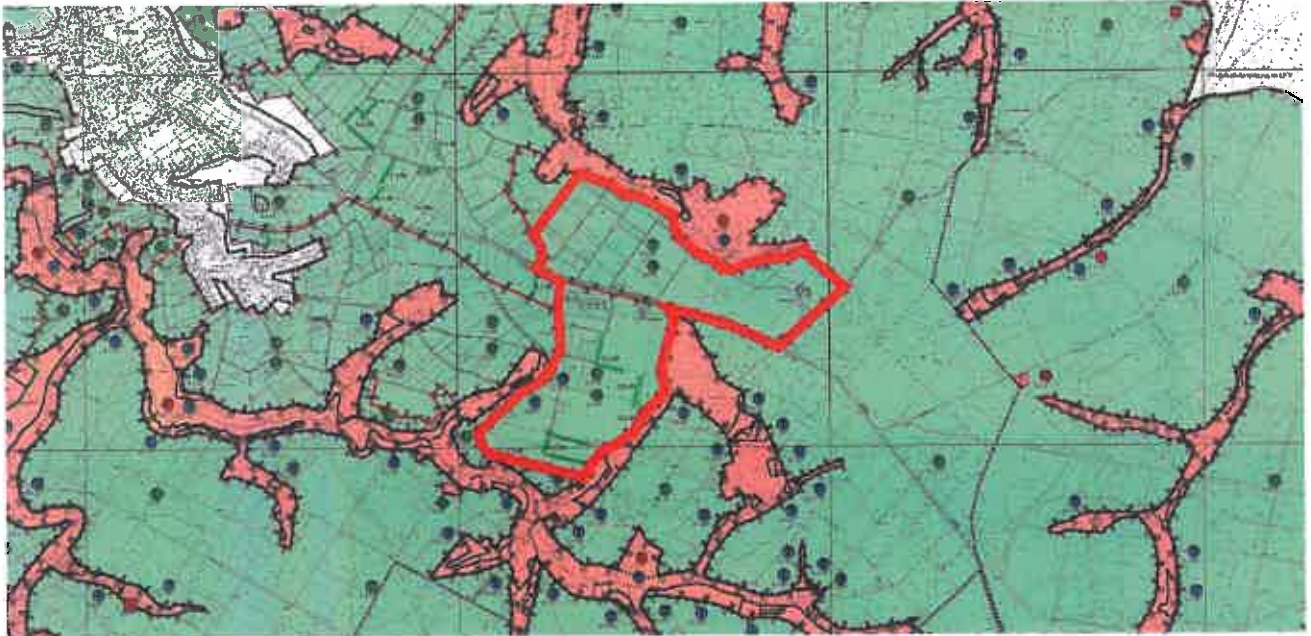


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan VI – Monschau – 1. Änderung; Quelle: StädteRegion Aachen

Der Landschaftsplan VI – Monschau – 1. Änderung setzt innerhalb des Plangebietes sowie in dessen Umfeld mehrere Schutzgebiete fest. In dem nördlichen Bereich des Plangebietes wird das Landschaftsschutzgebiet 2.2-39 „Eschenhof“ festgesetzt. Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und verfügt aufgrund zahlreichen Hecken und Gehölzstreifen über wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Ferner besteht ein hoher kulturhistorischer und landschaftsästhetischer Wert. Die Schutzziele für dieses Landschaftsschutzgebiet sehen den Erhalt der bestehenden Strukturen sowie deren Ergänzung, insbesondere um Hecken vor.

Im Westen schließt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-40 „Höfen Südost“ an das Plangebiet an. Der südliche Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen wird von diesem Schutzgebiet überlagert. Die Schutzwürdigkeit wird begründet durch die vorliegende Grünlandnutzung. Beeinträchtigungen bestehen aufgrund einer relativ geringen Strukturvielfalt und der Anpflanzung nicht bodenständiger Gehölze. Die Schutzziele bestehen in dem Erhalt und der Optimierung der Kulturlandschaft und des vorhandenen Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt.

Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“ unmittelbar an das Plangebiet an. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten in der StädteRegion Aachen gelegenen Teil der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche. Sie unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (Nadelholzmonokulturen mit mehr als 90 % Nadelholzanteil). Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung). Die Schutzziele für dieses Landschaftsschutzgebiet sehen eine sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung vor.

In dem Norden des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet 2.1-15 „Holderbachtal/Dürholderbachtal“. Es handelt sich um ein naturnahes Seitenbachtal der Rur. Die Ufer und Auenbereiche werden insbesondere von Erlen- und Weidenbeständen sowie Grünlandbereichen geprägt. Durch Heiden, extensiv genutzte Grünlandgesellschaften, Hainsimsen-Buchenwälder und Moorwälder besteht ein eng vernetztes Biotopmosaik, welches zahlreichen Arten einen Lebensraum bietet. Beeinträchtigungen bestehen durch naturferne Teichanlagen, Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und Jagdeinrichtungen. Die Schutzziele dieses Naturschutzgebietes bestehen in der Erhaltung und Entwicklung



der vorhandenen Pflanzengesellschaften und Lebensräume, insbesondere für den Eisvogel aber auch andere Arten sowie in der Aufrechterhaltung des Biotopverbundes.

In dem Süden schließt das Naturschutzgebiet 2.1-7 „Perlenbach-Furtsbach-Talsystem“ an die verfahrensgegenständlichen Flächen an. Dieses wird vollständig überlagert von dem Natura-2000-Gebiet „Perlenbach-Fuhrtsbachtal“ und ist in Teilen deckungsgleich mit dem Nationalpark Eifel. Das Schutzgebiet dient dem Erhalt der Quellbachtäler von Perlenbach und Furtsbach. Die Bäche verlaufen naturmah mäandrierend durch Niedermoorvegetation, Nassgrünlandbrachen mit Seggenrieden und Röhrichtbeständen, zum Teil Birken-Erlenbrüche sowie Extensivgrünland. Als Schutzziele werden Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Lebensräume für Pflanzen sowie insbesondere verschiedene Fledermaus- und Vogelarten angegeben. Ein weiteres Ziel besteht in dem Biotopverbund.

Durch die verfahrensgegenständliche Planung sind keine Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes ersichtlich. Vielmehr wird der Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen voraussichtliche dazu führen, dass die vorhandenen Schutzgebiete ihre Funktionen über das bestehende Maß hinaus entfalten können.

## 2.4 Schutzgebiete

Der Windenergieerlass NRW sieht eine Freihaltung von flächigen Naturdenkmälern und flächigen geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 47 LG und gesetzlich geschützten Biotopen (GB) gem. § 34 BNatSchG und § 62 LG sowie von FFH- und Vogelschutzgebieten (mit Ausnahme des Repowering) vor.<sup>7</sup> Zur Ermittlung der vorhandenen Biotopkomplexe wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)<sup>8</sup> zurückgegriffen. Gem. dieser Datenbank befinden sich in dem Umfeld des Plangebietes die nachfolgenden Biotopkomplexe:

In dem Norden des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Oberlauf der Rur“ mit der Kennzeichnung DE-5403-304, welches weitestgehend deckungsgleich ist mit dem Naturschutzgebiet 2.1-15 „Holderbachtal/Dürholderbachtal“. Ferner befinden sich innerhalb dieser Bereiche unterschiedliche nach § 62 Landschaftsgesetz geschützte Biotope (Kennzeichnungen: GB-5403-108, GB-5403-132, GB-5403-134, GB-5403-0118). In dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt<sup>9</sup>. Diese gibt zu dem FFH-Gebiet die folgende Beschreibung ab:

*„Das Gebiet umfasst den überwiegenden Teil des Mittelgebirgsabschnittes der Rur bis zur Rurtalsperre sowie verschiedene Seitenbäche mit ihren Auen. Alle Gewässer sind durch einen naturnahen Verlauf gekennzeichnet. Die Rur ist im obersten Abschnitt hinter der belgischen Grenze ein typischer Mittelgebirgsfluss, der ein steiniges Bett aufweist. Unterhalb von Monschau wird der Fluss wie sein Tal breiter. Die Ufer sind zumeist mit Erlen- und Weidenbeständen bestockt, stellenweise sind etwas größere Erlen-Eschen-Auwälder ausgebildet. Dies gilt gleichermaßen für die Seitenbäche Ermesbach, Schwarz- und Klüserbach, Holder-/Dürholderbach, Belgenbach, Riffelsbach, Kluckbach und Tiefenbach. Die Talauen werden häufig von Grünlandflächen eingenommen, während die Talhänge mit Fichtenwäldern oder verschiedenen Laubwaldtypen wie Hainsimsen-Buchenwald und Traubeneichenwald bestanden sind. Stellenweise finden sich an den Talhängen ausgeprägte Felsstrukturen.“*

In dem Süden des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Perlenbach-Fuhrtsbachtal“ (DE-5403-301), welches in seiner Abgrenzung weitestgehend identisch mit dem Naturschutzgebiet 2.1-7 „Perlenbach-Furtsbach-Talsystem“ ist. In

<sup>7</sup> Vgl. Windenergieerlass NRW 2015, Nr. 8.2.2.2

<sup>8</sup> Online abrufbar unter: <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

<sup>9</sup> Büro für Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Oberlauf der Rur (DE-5403-304). Alsdorf, 12.12.2012

dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt<sup>10</sup>, innerhalb derer das Schutzgebiet wie folgt beschrieben wird:

*„Im deutsch-belgischen Grenzgebiet bei Monschau entspringen der Perlenbach und der Fuhrtsbach. Die Quellbachtäler mit ihren Seitenbächen weisen überwiegend Niedermoorvegetation sowie Nassgrünlandbrachen mit Seggenrieden und Röhrichtbeständen auf, z. T. auch Birken-Erlenbrüche. Die beiden Bäche und ein Teil ihrer Seitenbäche verlaufen schließlich naturnah mäandrierend durch ausgedehntes Extensivgrünland. Die Täler sind durch narzissenreiche Bärwurzweiden, amikareiche Borstgrasrasen und Feuchtwiesen geprägt, die teilweise erst in den letzten Jahren durch gezielte Entfichtung und jährlich einmalige Mahd erfolgreich wiederhergestellt wurden. Die Bachläufe sind lückig von Erlen- und Weidengalerien sowie bruchwaldartigen Moor-Birkenbeständen bzw. sonst von Ufer-Hochstaudenfluren gesäumt. Die breite Talauflage ist teilweise großflächig verässt. Hier herrschen an Sauergräsern reiche Hochstaudenfluren, Nassgrünlandbrachen, Röhrichte und Moore mit Moorlilie und Fieberklee vor. In Saumbiotopen entlang der Wege kommt Heidevegetation mit verschiedenen Bärtapparten vor. Demgegenüber bestimmen in den Quellbereichen der Nebenbäche neben dem Grünland besonders Fichtenforste das Bild. Das vor allem zur Zeit der Narzissenblüte im Frühjahr landschaftlich attraktive Talsystem am Rande der Rureifel zum Hohen Venn ist aus verschiedenen Gründen national bedeutsam. So bilden die seltenen, hier aber großflächig anzutreffenden Bärwurzweiden den passenden Rahmen für das bundesweit größte Vorkommen der Gelben Narzisse. Weitere floristische Besonderheiten sind das landesweit einzige Vorkommen der Heide-Wicke und der einzig bekannte Wuchsort des Rollfams außerhalb des Hochgebirges. Prioritäre Lebensräume sind im Gebiet u.a. die Bäche, die bachbegleitenden Auenwälder, die nährstoffarmen Birkenbrücher und die Borstgrasrasen. Weitere FFH-Lebensräume wie Zwischenmoore, Feuchte Hochstaudenfluren bereichern die Vielfalt im Auenbereich. Das Gebiet wird vom Schwarzstorch als Nahrungsrevier genutzt. Unter den Fischen sind Bachneunauge und Groppe in den Gewässern nachgewiesen. Das Gebiet ist durch Schutz- und Pflegemaßnahmen als Lebensraum z. T. äußerst seltener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Vordringlich ist hier eine extensive Grünlandbewirtschaftung (Mahd) des großflächigen Wiesen-komplexes. Durch weitere Entfichtungsmaßnahmen soll die bisher erfolgreiche Wiederherstellung des Extensiv-Grünlandes fortgesetzt werden. Das Talsystem des Perlen - und Fuhrtsbaches ist ein national bedeutendes Rückzugsgebiet für zahlreiche Arten und gleichzeitig ein Verbundzentrum im Vennkorridor. Es ist außerdem von größter Bedeutung im Biotopverbund zum Talsystem der Rur, welche staatenübergreifend die Eifel mit der Kölner Bucht und dem niederrheinischen Tiefland verbindet.“*

Wie auch bereits in dem Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes festgestellt werden konnte, sind durch die Planung, auch in Bezug auf die vorhandenen Schutzgebiete keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr werden die Schutzgebiete von dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen begünstigt.

### **3 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES**

#### **3.1 Schutzgut Mensch**

##### **a) Funktion**

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne einer Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit den Daseinsgrundfunktionen gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn-

<sup>10</sup> Büro für Freiraumplanung: FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301), Aisdorf, 20.11.2012

und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

#### b) Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird durch die B 256 in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich untergliedert. Innerhalb des nördlichen Teilbereiches befinden sich 7 bestehende Windenergieanlagen. Im Süden sind 6 Windenergieanlagen vorhanden. Die Flächen unter den Anlagen werden fast ausschließlich als Dauergrünland genutzt. Diese werden von vereinzelt Heck- und Gehölzstrukturen durchzogen. Ferner befinden sich innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen zwei Einzelhöfe.

In Richtung Norden und Osten grenzen großflächige Waldbereiche an das Plangebiet an, innerhalb derer 5 weitere Windenergieanlagen geplant sind. Diese wurden in dem Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Monschau vorbereitet. In gleicher Richtung befindet sich, im Anschluss an die geplanten Windenergieanlagen, der Nationalpark Eifel. Im Süden befinden sich weitere großflächige Waldbereiche sowie die Nationalgrenze zu Belgien. In Richtung Westen schließt hinter Grünlandbereichen die Ortslage Höfen an das Plangebiet an.

Das Plangebiet verfügt derzeit über eine Bedeutung für den Menschen. Durch die vorhandenen Einzelhöfe stellt es den Wohnort und Teillebensraum einzelner Anwohner dar. Daneben dient es im Wesentlichen als landwirtschaftliche Nutzfläche und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Die Bedeutung für Freizeitgestaltung und Naherholung der Flächen selbst ist daher als gering zu bezeichnen. Aufgrund der direkten Nähe zu den Waldbereichen und der hohen Sichtbarkeit der Fläche innerhalb des Stadtgebietes und darüber hinaus, kommt dem Plangebiet dennoch eine gewisse Bedeutung für die Naherholungsfunktion der umliegenden Flächen zu.

#### c) Vorbelastung

Derzeit bestehen erhebliche Vorbelastungen, insbesondere durch die bestehenden Windenergieanlagen. Diese befinden sich unmittelbar innerhalb der Plangebietsflächen und damit in direkter Umgebung der vorhandenen Einzelhöfe. Windenergieanlagen verursachen Immissionen durch Schall und Schattenwurf. Aufgrund der Nähe zu den vorhandenen Einzelhöfen ist davon auszugehen, dass die bestehenden Windenergieanlagen innerhalb der Plangebietsflächen nach modernen immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen zumindest teilweise nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Weitere Vorbelastungen der Luftschadstoff- und Lärmsituation resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der B 256, welche das Plangebiet aus Richtung Westen nach Osten kreuzt. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub.

#### d) Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist in Bezug auf die Planung nicht ersichtlich. Durch die Aufhebung der Konzentrationszone müssen die bestehenden Windenergieanlagen, nach dem Ablauf der Genehmigung, zurückgebaut werden. Hierdurch kommt es zu einer erheblichen Reduzierung der bestehenden Immissionsbelastungen, die sich insbesondere auf die Wohnnutzung in dem Plangebiet positiv auswirken wird. Doch auch die Erholungsnutzung der umliegenden Flächen würde von der Reduzierung der Immissionen begünstigt.

In dem Rahmen der Rückbauarbeiten würde es zu einer zusätzlichen Immissionsbelastung durch den Baustellenbetrieb und -verkehr kommen. Die Belastungen wären jedoch nur temporär und in dem Vergleich zu der dauerhaften Reduzierung der Immissionen untergeordnet.

## 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### a) Funktion

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

### b) Bestandsbeschreibung

#### Flora

Die potenzielle natürliche Vegetation beschreibt diejenige Vegetation, die sich einstellen würde (hypothetischer Zustand), wenn die Fläche keiner anthropogenen Beeinflussung unterläge. Die potenzielle natürliche Vegetation kann zur Bewertung der Naturnähe herangezogen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Großeinheit Rureifel in der Haupteinheit Monschau – Hellenthaler Waldhochfläche. Hier würde die potenzielle natürliche Vegetation aus Buchenwaldgesellschaften bestehen. Diese sind jedoch zum größten Teil entweder schon vor Jahrhunderten in Kulturland (heute Grünland) oder seit dem 19. Jahrhundert in Nadelholzwaldungen überführt worden.

Als Untereinheit wird das Monschauer Heckenland angegeben. Die Höhenlage zwischen 520 bis 560 m über NN, das vergleichsweise raue Klima, die kurze Vegetationszeit sowie die mäßigen Voraussetzungen in Bezug auf die Fruchtbarkeit des Bodens (Vgl. hierzu auch Kapitel 3.3) haben zu einer Extensivierung der Landwirtschaft geführt, sodass Dauergrünland heute vorherrschend ist. Dieses wird durchzogen von Heckenstrukturen, in der Regel aus Rotbuchen, die als Flurbegrenzung oder Windschutz angepflanzt worden sind.<sup>11</sup>

Die Plangebietsflächen selbst entsprechen der Beschreibung der naturräumlichen Untereinheit. Es handelt sich um Dauergrünland, welches von Heckenstrukturen und einzelnen Gehölzinseln durchzogen wird. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche die durch die Trasse der B 256, vorhandene Einzelhöfe sowie bestehende Windenergieanlagen anthropogen überprägt wurden. Diese Bereiche stellen jedoch nur einen untergeordneten Teil des Plangebietes dar.

#### Fauna

Die Lebensbedingungen für Tiere sind auf den Plangebietsflächen als potentiell günstig zu beschreiben. Insbesondere in dem Umfeld des Plangebietes bestehen intensive, weitestgehend ungestörte Vegetationsbereiche, die zahlreichen Arten als Lebensraum dienen könnten. Doch auch innerhalb des Plangebietes selbst sind unterschiedliche Rückzugsmöglichkeiten wie Hecken oder Gehölzinseln vorhanden. Der Großteil des Plangebietes unterliegt als Dauergrünland einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Damit stellen die verfahrensgegenständlichen Flächen vor allem einen Lebensraum für die Arten der freien Feldflur sowie ein Jagdgebiet für in dem Umfeld lebende Greifvögel und andere Arten dar.

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für das Messtischblatt 5403-4 hinzugezogen. Vor dem Hintergrund des Bauvorhabens und der Örtlichkeit werden die Auswirkungen im Hinblick auf die aufgeführten (planungsrelevanten) Arten ermittelt und beurteilt. Gem. dem Messtischblatt können die folgenden Arten in dem Plangebiet vorkommen:

<sup>11</sup> Glässer, E.: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen. In: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Die naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bonn – Bad Godesberg, 1978, S. 11 bis 12

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5403-4			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U+
Lynx lynx	Luchs	Art vorhanden	S
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	sicher brütend	U+
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
<b>Schmetterlinge</b>			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Art vorhanden	S

Table 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5403-4; Quelle: LANUV NRW; Stand: 03.03.2016

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung für das Plangebiet wurde nicht durchgeführt. Die in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführten Untersuchungen<sup>12</sup> lassen jedoch auch Rückschlüsse auf den Geltungs-

<sup>12</sup> Büro für Freiraumplanung: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Avifauna sowie weitere planungsrechtliche Arten – Exklusive Fledermäuse. Alsdorf, 06.01.2014



bereich des aktuellen Verfahrens zu, da dieses in dem weiteren Untersuchungsgebiet des durchgeführten Gutachtens liegt. In diesem Zusammenhang konnten mehrere Brutvogelvorkommen in dem Plangebiet nachgewiesen werden.

Unmittelbar innerhalb des Plangebietes, innerhalb einer Gehölzinsel im Nordwesten befindet sich ein Horst des Mäusebussards. Weitere Brutvorkommen betreffen die nördliche Plangebietsgrenze. Entlang von deren Verlauf konnten Brutvorkommen der Arten Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Baumpieper festgestellt werden.

In dem Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden zudem Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan und den Schwarzstorch erstellt. Innerhalb von diesen konnte nachgewiesen werden, dass die verfahrensgegenständlichen Flächen der 77. Flächennutzungsplanänderung von der Raumnutzung des Rotmilans erfasst werden. Trotz der offensichtlich vorliegenden Gefährdung ist der beobachtete Rotmilan bisher noch nicht an den bestehenden Windenergieanlagen verunglückt. Dies lässt jedoch nicht den Rückschluss zu, dass eine Gefährdung dieser Art oder anderer Arten generell ausgeschlossen werden kann.

Auch in Bezug auf ein Vorkommen von Fledermäusen lassen die bereits durchgeführten Untersuchungen<sup>13</sup> aus der 72. Flächennutzungsplanänderung Rückschlüsse auf das aktuelle Plangebiet zu. Insgesamt konnten 10 Fledermausarten nachgewiesen werden, die alle auch innerhalb der bestehenden Konzentrationszone vorkommen. Die mit Abstand häufigste nachgewiesene Art ist die Zwergfledermaus. Zudem konnten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, sowie die Artengruppen der Bartfledermäuse und Langohrfledermäuse nachgewiesen werden. Die Schwerpunkte des Vorkommens liegen innerhalb des Plangebietes entlang der vorhandenen Gehölzinseln und Hecken.

Da eine abschließende Untersuchung in dem Plangebiet nicht stattgefunden hat, können weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten, neben den nachgewiesenen und somit sicher vorkommenden Arten, nicht ausgeschlossen werden.

#### c) Vorbelastung

Innerhalb des Plangebietes bestehen erhebliche Vorbelastungen durch anthropogene Nutzungen, insbesondere durch die bestehenden Windenergieanlagen. Diese stellen eine potentielle Gefahr für die vorhandene Fauna dar, da vor allem fliegende Arten an den Rotoren verunglücken können. Aufgrund der Verteilung der bestehenden Anlagen ist das gesamte Plangebiet von dieser Vorbelastung betroffen.

Teilbereiche der Plangebietsumgebung sind zudem durch die Überprägung mit der B 256 beeinträchtigt. In allen Bereichen sind darüber hinaus zeitweise Belastungen durch Pestizide aus der Landwirtschaft möglich.

#### d) Empfindlichkeit

Durch das Vorhaben kommt es nach dem Ablauf der Genehmigungen zu einem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen. Demnach können die Belange des Artenschutzes in Bezug auf das Vorhaben durch den Baustellenbetrieb während der Rückbauarbeiten, nicht jedoch durch den Betrieb der Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

#### Flora

Durch den Baustellenbetrieb kann es zu temporären Eingriffen in die bestehende Vegetation kommen. Hiervon betroffen sind ausschließlich solche Bereiche, die einer Nutzung als Dauergrünland unterliegen. Insofern können Eingriffe in hochwertigere Strukturen ausgeschlossen werden. Zudem betreffen die Rückbauarbeiten nur einen kleinen Teil des Dauergrünlandes, da die zur Errichtung der Windenergieanlagen angelegten Wege und Stellflächen erhalten wurden. Darüber hinausgehende Eingriffe, z.B. durch eine Vergrößerung der Wenderadien können nicht ausgeschlossen werden, würden jedoch voraussichtlich nur die Randbereiche bereits angelegter (Teil-)Versiegelungen betreffen.

<sup>13</sup> Büro für Freiraumplanung: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationsflächen im Gebiet der Stadt Monschau – Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen. Aisdorf, 06.01.2014.

Ferner wären die Eingriffe temporär. Nach dem Rückbau der Windenergieanlagen würden auch die für den Betrieb der Anlagen angelegten Wege, Stellflächen und Fundamente zurückgebaut, sodass es zu einer dauerhaften Reduzierung der Versiegelungen käme und neue Lebensraumpotentiale für die Flora freigegeben würden.

### Fauna

Die in dem Plangebiet vorhandenen Gehölzinseln und Hecken stellen nachgewiesene oder potentielle Brutplätze und Quartiere planungsrelevante Arten dar. Das durch die Planung vorbereitete Vorhaben begründet jedoch keine Eingriffe in diese Bereiche, sodass es in diesem Zusammenhang zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird. Die Bauarbeiten werden ausschließlich auf Dauergrünlandflächen ausgeführt werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung kann insofern nicht vorliegen, als dass durch die Planung nur temporäre Maßnahmen begründet werden. Insofern ist von keinem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszugehen.

## 3.3 Schutzgut Boden

### a) Funktion

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

### b) Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Rureifel in der Untereinheit Monschauer Heckenland. Hierbei handelt es sich um eine Fastebene, welche sich zwischen Simmerath und Rollesbruch im Nordosten und Kalterherberg im Südwesten erstreckt. Den Untergrund bilden hauptsächlich Ton- und Bänderschiefer der Rurberger Schichten, im Südwesten auch die grauwackenreichen Schiefer der Monschauer Schichten. Unter anderem die geringe Bodenfruchtbarkeit hat zu einer Extensivierung der Landwirtschaft geführt.<sup>14</sup>



**Abbildung 5:** Auszug aus der Bodenkarte; Quelle: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

<sup>14</sup> Glässer, E.: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen. In: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Die naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bonn – Bad Godesberg, 1978, S. 11 bis 12

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Quartär)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.)
Quartär	Holozän	Holozän	11.700 v.Chr. bis heute
	Pleistozän	Jungpleistozän (Tarantium)	126.000 v.Chr. bis 11.700 v.Chr.
		Mittelpleistozän (Ionium)	781.000 v.Chr. bis 126.000 v.Chr.
		Altpleistozän (Calabrium)	1,8 mio v.Chr. bis 781.000 v.Chr.
		Gelasium	2,6 mio v.Chr. bis 1,8 mio v.Chr.

**Tabelle 2:** Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Quartär), Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission: Stratigrafische Tabelle von Deutschland, Potsdam 2002

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Tertiär)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.) in mya <sup>15</sup>
Tertiär	Pliozän	Piacenzium	3,6 bis 2,6
		Zancleum	5,3 bis 3,6
	Miozän	Messinimum	7,2 bis 5,3
		Tortonium	11,6 bis 7,2
		Serravallium	13,8 bis 11,6
		Langhium	16,0 bis 13,8
		Burdigalium	20,4 bis 16,0
		Aquatanium	23,0 bis 20,4
		Oligozän	Chattium
	Rupelium		33,9 bis 28,1
	Eozän	Priabonium	38,0 bis 33,9
		Bartonium	41,3 bis 38,0
		Lutetium	47,8 bis 41,3
		Ypresium	56,0 bis 47,8
	Paläozän	Thanetium	59,2 bis 56,0
		Seelandium	64,6 bis 59,2
		Danium	66,0 bis 64,6

**Tabelle 3:** Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug tertiär), Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission: Stratigrafische Tabelle von Deutschland, Potsdam 2002

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Devon)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.) in mya
Devon	Oberdevon	Famennium	372,2 bis 358,9
		Frasnium	382,7 bis 372,2
	Mitteldevon	Givetium	387,7 bis 382,7
		Eifelium	393,3 bis 387,7
	Unterdevon	Emsium	407,6 bis 393,3
		Pragium	410,8 bis 407,6
		Lochkovium	419,2 bis 410,8

**Tabelle 4:** Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Devon), Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission: Stratigrafische Tabelle von Deutschland, Potsdam 2002

<sup>15</sup> Akronym für den englischen Ausdruck „million years ago“, übersetzt also etwa „vor Millionen Jahren“. Wird insbesondere der Geologie als Maßeinheit zur Bestimmung eines Zeitpunktes in der Vergangenheit verwendet.

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Ordovizium)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.) in mya
Ordovizium	Oberordovizium	Hirnantium	445,2 bis 443,4
		Katium	453,0 bis 445,2
		Sandbium	458,4 bis 453,0
	Mittelorduvizium	Darriwilium	467,3 bis 458,4
		Dapingium	470,0 bis 467,3
	Unterorduvizium	Floium	477,7 bis 470,0
		Tremadocium	485,4 bis 477,7

**Tabelle 5:** Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Ordovizium), Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission: Stratigrafische Tabelle von Deutschland, Potsdam 2002

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Kambrium)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.) in mya
Kambium	Furongium	10. Stufe	489,5 bis 485,4
		Jiangshanium	494,0 bis 489,5
		Paibium	497,0 bis 494,0
	3. Serie	Guzhangium	500,5 bis 497,0
		Drunium	504,5 bis 500,5
		5. Stufe	509,0 bis 504,5
	2. Serie	4. Stufe	514,0 bis 509,0
		3. Stufe	521,0 bis 514,0
	Terreneuvium	2. Stufe	529,0 bis 521,0
		Fortunium	541,0 bis 529,0

**Tabelle 6:** Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug Kambrium), Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission: Stratigrafische Tabelle von Deutschland, Potsdam 2002

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW liegen im Plangebiet unterschiedlichen Böden vor. Ihre Verteilung folgt einem Muster. Innerhalb der Bachtäler ist typischer Gley<sup>16</sup> zum Teil Braunerde<sup>17</sup>-Gley verzeichnet. In Bezug auf das Plangebiet kommen diese Böden nur in einem kleinen Teil im Nordosten vor (vgl. Abbildung 5: G33). Die obere Schicht dieser Böden verfügt über eine Mächtigkeit von 5 bis 12 dm und setzt sich zusammen aus schluffigem, zum Teil kiesigem, vereinzelt anmoorigem Lehm mit vereinzelt Linsen aus Niedermoortorf. Diese Schicht entwickelte sich im Zeitalter des Holozäns aus Bachablagerungen sowie stellenweise auch aus Niedermoor.

Die Untere Schicht des Bodens wird gebildet aus Geröll, Schotter und Kies, alternativ aus stellenweise schluffigem, steinigem Lehm oder Festgestein. Bzgl. der Entstehung dieser Schicht werden mehrere Alternativen angegeben. Genannt werden Terrassenablagerungen aus dem Zeitalter des Jungpleistozäns, stellenweise Verwitterungsbildung aus dem

<sup>16</sup> Gleye gelten als Grundwasserböden und sind in ihrer Tiefe dauerhaft mit Wasser gesättigt. Hierdurch werden Stoffe wie Eisen angelagert und typische Rostflecken entstehen. Durch den Entzug von Sauerstoff entstehen in den tieferen Schichten chemische Reaktionen. Als Ergebnis hiervon weist den Boden hier eine bläulich-graue Färbung auf. Quelle: <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/gley.php>, abgerufen am 24.04.2014

<sup>17</sup> Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Bei Parabraunerde wurden die feinen Tonbestandteile bereits aus dem Oberboden ausgewaschen und in einem Übergangshorizont angereichert. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

Pleistozän sowie vereinzelt Phyllit, Quarzit, Sandstein, Tonstein und Schluffstein aus dem Kambrium, Ordovizium und Unterdevon.

Das Grundwasser steht in einem mittleren Bereich von 4 bis 8 dm unter der Geländeoberfläche an. Damit handelt es sich um schutzwürdige Grundwasserböden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Einflüsse durch Stauwasser bestehen hingegen nicht, was auch in dem Zusammenhang mit der geringen Feldkapazität von 232 mm zu sehen ist. Hierdurch verfügen die Böden über eine unterdurchschnittliche Fähigkeit Wasser über den Zeitraum mehrerer Tage gegen die Schwerkraft zu halten. Durch die hohe vorliegende gesättigte Wasserleitfähigkeit von 55 cm/d leiten die Böden zudem auch im Wassergesättigten Zustand große Mengen an eindringendem Wasser in den Untergrund ab. Durch die mit 6 mm/d extrem hohe kapillare Aufstiegsrate wird das angeleitete Wasser jedoch in stark überdurchschnittlichem Maße innerhalb des Wurzelraumes gehalten. Es besteht zudem eine hohe Erodierbarkeit in Bezug auf den Boden. Die Gefahren der Erosion durch Wasser liegen demnach über dem Durchschnitt.

In Bezug auf die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Produktion ist der Grenzflurabstand demgegenüber mit 15 dm als hoch einzuordnen. Ebenso besteht mit 6 dm nur eine geringe Durchwurzelungstiefe. Die nutzbare Feldkapazität<sup>18</sup> liegt in einem mittleren Bereich von 135 mm. Die Luftkapazität<sup>19</sup> ist mit 52 mm sogar sehr gering. Trotz der mit 318 mol+/m<sup>2</sup> als hoch einzustufenden Kationenaustauschkapazität<sup>20</sup> liegen somit nur mittlere Wertzahlen der Bodenschätzung vor (30 bis 55).

Zwischen den Bachtälern wird ein dichtes Mosaik unterschiedlicher Böden in der Bodenkarte verzeichnet. In dem Plangebiet liegen insbesondere typische Braunerde, vereinzelt Gley-Braunerde und vereinzelt typisches Kolluvium<sup>21</sup> vor (vgl. Abbildung 5: B33). Diese Böden treten schwerpunktmäßig im Süden und Osten des Plangebietes auf.

Die oberste Schicht dieser Böden stellt eine 6 bis 12 dm mächtige Schicht aus schluffigem und steinigem Lehm dar, welcher stellenweise grusige und vereinzelt humose Eigenschaften aufweist. Der Boden ist zusammengesetzt aus Solifluktionbildung<sup>22</sup> und Hochflächenlehm sowie stellenweise aus Kolluvium aus dem Zeitalter des Jungpleistozän bis Holozän (vgl. Tabelle 2).

Hiervon überdeckt wird eine Schicht aus Festgestein, zum Teil aus Steinen und stellenweise schluffigem Lehm. Diese setzt sich zusammen aus Sandstein, Tonstein und Schluffstein aus dem Unterdevon, alternativ aus Solifluktionbildung und Verwitterungsbildung aus dem Pleistozän oder zum Teil Phyllit, Quarzit und Tonstein aus den Zeitaltern des Kambrium und Ordovizium.

Die beschriebenen Böden verfügen gem. Bodenkarte über keine Einflüsse durch Stau- und Grundwasser. Dennoch herrscht eine frische ökologische Feuchtestufe vor und es besteht keine Versickerungseignung. Eine kapillare Aufstiegsrate besteht nicht (0 mm/d) und die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist durchschnittlich (25 cm/d). Es besteht zudem eine

<sup>18</sup> Unter der Feldkapazität versteht man die Menge an Wasser, die ein Boden gegenüber der Schwerkraft binden kann. Nutzbar ist der Teil der Wassermenge, der wieder an Pflanzen abgegeben werden kann. Sind weder Stau- noch Sickerwasser vorhanden, steht die nutzbare Feldkapazität in unmittelbarem Zusammenhang zur pflanzenverfügbaren Wassermenge. Quelle: [http://www.gd.nrw.de/g\\_bknufe.htm](http://www.gd.nrw.de/g_bknufe.htm), abgerufen am 04.07.2014

<sup>19</sup> Bei der Luftkapazität handelt es um den Porenraum im Boden, der nur kurzfristig mit Wasser gefüllt ist und somit für Sauerstoff oder als Wurzelraum zur Verfügung steht. Quelle: [http://www.gd.nrw.de/g\\_bkluft.htm](http://www.gd.nrw.de/g_bkluft.htm), abgerufen am 04.07.2014

<sup>20</sup> Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet also die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann. Abhängig von der hiermit ermittelten Menge an verfügbaren Nährstoffen unterteilt die Bodenkarte NRW die Kationenaustauschkapazität in Werte von „sehr niedrig“ bis „extrem hoch“. Quelle: [http://www.gd.nrw.de/g\\_bkkati.htm](http://www.gd.nrw.de/g_bkkati.htm), abgerufen am 04.07.2014

<sup>21</sup> Kolluviale werden den anthropogenen Böden zugeordnet. Das heißt, dass ein ursprünglich vorhandener Boden durch menschliche Eingriffe verändert bzw. abgelagert wurde. Solche Bindungen sind meist stark geschichtet. Kolluvien, die nach dem 19. Jahrhundert entstanden sind, weisen einen deutlich höheren Humusgehalt auf. Quelle: <http://www.geodsz.com/deu/d/Kolluvium>, abgerufen am 06.05.2014

<sup>22</sup> Unter Solifluktion versteht man die hangabwärts gerichtete Bewegung von Bodenmaterial im wassergesättigten Zustand. Die Schichtenfolge und Zusammensetzung eines Bodens werden durch den Prozess verändert. Quelle: <http://www.spektrum.de/lexikon/geographie/solifluktion/7326>, abgerufen am 06.06.2014



mittlere Erodierbarkeit in Bezug auf den Boden. Die Gefahren der Erosion durch Wasser liegen demnach nicht über dem Durchschnitt.

Mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung (40 bis 50) besteht eine durchschnittliche Fruchtbarkeit sowie mit 271 mm eine mittlere Feldkapazität. Folglich verfügt der Boden über eine durchschnittliche Eignung, um Wasser über einen Zeitraum von mehreren Tagen gegen die Schwerkraft zu halten. Die nutzbare Feldkapazität ist mit 143 mm hingegen hoch, sodass aufwachsende Pflanzen dem Boden hohe Anteile des vorhandenen Wassers entnehmen können. Ebenfalls liegen hohe Werte in Bezug auf die Kationenaustauschkapazität vor (181 mol+/m<sup>2</sup>). Dies bedeutet, dass der Boden hohe Mengen an Nährstoffen aufnehmen und an Pflanzen abgeben kann. Die mögliche Durchwurzelungstiefe ist mit 11 dm sogar sehr hoch. Lediglich die Luftkapazität ist mit Werten von 67 mm gering und die Sauerstoffversorgung der Wurzeln aufwachsender Pflanzen dementsprechend unterdurchschnittlich.

Den zweithäufigsten Boden innerhalb des Plangebietes stellen 4 bis 8 dm mächtige, typische und zum Teil podsolige<sup>23</sup> Braunerden dar (Vgl. Abbildung 5: B32). Diese entstanden aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm in den Zeitaltern des Jungpleistozäns und Holozäns.

Hierunter befindet sich eine Schicht aus Festgestein, stellenweise Steinen und vereinzelt schluffigem Lehm. Bzgl. der Entwicklung werden alternativ Sandstein, Tonstein und Schluffstein aus dem Unterdevon, zum Teil Phyllit, Quarzit und Tonstein aus dem Kambrium, Ordovizium und Unterdevon sowie zum Teil Solifluktionsbildung und Verwitterungsbildung aus dem Pleistozän angegeben.

Mit 188 mm verfügen diese Böden über eine geringe Feldkapazität. Auch die gesättigte Wasserleitfähigkeit ist mit einem Wert von 10 cm/d nur gering. Eine kapillare Aufstiegsrate besteht nicht. Dementsprechend bestehen keine Einflüsse durch Grund- oder Stauwasser und die ökologische Feuchtestufe ist als mäßig frisch bis trocken einzuordnen. Eine Versickerungseignung ist im 2-Meter-Raum nicht gegeben. Der Oberboden ist in Bezug auf die Einwirkungen durch Wasser durchschnittlich erodierbar (0,29).

Die Fruchtbarkeit des Bodens ist mit Wertzahlen der Bodenschätzung von 30 bis 50 ebenfalls durchschnittlich. Einer sehr hohen Durchwurzelungstiefe (11 dm) stehen ein geringer Grenzflurabstand (11 dm) und eine sehr geringe Luftkapazität (47 mm) entgegen. Für die nutzbare Feldkapazität (99 mm) und die Kationenaustauschkapazität (122 mol+/m<sup>2</sup>) werden mittlere Werte verzeichnet.

Innerhalb des Mosaiks aus den beiden vorgenannten Böden befinden sich Inseln aus typischen Pseudogleyen und zum Teil Braunerde-Pseudogleyen (Vgl. Abbildung 5: S 32). Deren Oberboden verfügt über eine Mächtigkeit von 3 bis 7 dm und setzt sich zusammen aus schluffigem, steinigem Lehm aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm des Jungpleistozäns bis Holozäns.

Dieser Oberboden überlagert eine Schicht aus schluffigem Lehm mit stark steiniger Zusammensetzung, stark steinigem, schluffig-tonigem Lehm sowie Festgestein. Diese entstand Verwitterungsbildung aus dem Tertiär und Pleistozän, Solifluktionsbildung aus dem Pleistozän oder alternativ zum Teil Sandstein, Tonstein und Schluffstein aus dem Unterdevon.

Einflüsse durch Grundwasser werden für diese Böden nicht verzeichnet. Der Grenzflurabstand ist dementsprechend sehr hoch (16 dm) und es besteht keine kapillare Aufstiegsrate. Die Stauwassereinflüsse entsprechen gemäß der Bodenkarte der Stufe 3 und liegen demnach in einem mittleren Bereich. Die Feldkapazität ist gering (252 mm). Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (35 cm/d) und die Erodierbarkeit (0,30) liegen in einem mittleren Bereich. Insgesamt besteht durch diese Eigenschaften eine mäßig wechsellrockene ökologische Feuchtestufe. Eine Versickerungseignung im 2-Meter-Raum ist nicht gegeben.

<sup>23</sup> Podsole sind stark verwitterte, kalkarme und meist nährstoffarme Gesteine. Sie galten früher als kaum kultivierungsfähig. Durch künstliche Bewässerung und Dünung sind heute hohe Erträge auf Podsole möglich. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

Mit Wertzahlen der Bodenschätzung von 30 bis 50 besteht eine mittlere Bodenfruchtbarkeit. Es besteht eine mittlere nutzbare Feldkapazität für Kulturpflanzen. Die Luftkapazität ist als sehr gering zu bewerten (56 mm), die Durchwurzelungstiefe dementsprechend sehr hoch (11 dm). Mit einer hohen Kationenaustauschkapazität (163 mol+/m<sup>2</sup>) verfügt der Boden über eine überdurchschnittliche Fähigkeit, Nährstoffe aufzunehmen und an Pflanzen abzugeben.

#### c) Vorbelastung

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann eine Vorbelastung durch Düngemittel oder Biozide nicht ausgeschlossen werden.

#### d) Empfindlichkeit

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären Belastung der vorhandenen Böden durch die Rückbauarbeiten der bestehenden Windenergieanlagen. Hiervon betroffen sind fast ausschließlich bereits versiegelte Flächen, da die zur Errichtung und Unterhaltung der Anlagen hergerichteten Wege und Stellflächen nicht zurückgebaut wurden. Über das bestehende Maß hinausgehende Eingriffe sind nur in einem nicht erheblichen Maß zu erwarten. Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können die Eingriffe in die Struktur des Bodens zudem auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden.

Nach dem Rückbau der Anlagen, einschließlich der Fundamente Wege und Stellflächen wird es zu einer dauerhaften Reduzierung der Versiegelungen kommen. Insgesamt kommt es somit zu einer Begünstigung der Bodenfunktionen.

### 3.4 Schutzgut Wasser

#### a) Funktion

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserangebot ist die Vegetation und – direkt oder indirekt – auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen.

#### b) Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Norden grenzt das Holderbachtal an das Plangebiet an. Im Süden schließt das Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem, einschließlich mehrerer Nebengewässer an das Plangebiet an. Die Bäche sind Ausläufer der Rur, die unbelastet bzw. gering belastet ist. Daher ist auch bei den an das Plangebiet angrenzenden Bächen mit einer Gewässergüteklasse von I bis II zu rechnen.

Im Bereich des Plangebietes treten in etwa 1.100 – 1.200 mm Niederschlag pro Jahr (mittlere Niederschlagshöhe pro Jahr) auf.<sup>24</sup>

Die nördliche Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Obersee“. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft dessen Zone II. Der südliche Teil der verfahrensgegenständli-

<sup>24</sup> MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989

chen Flächen wird überlagert von der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Perlenbachtalsperre“. Die angrenzenden Talsysteme werden der Schutzzone II dieses Schutzgebietes zugeordnet.

Gemäß Rücksprache mit der Unteren Wasserschutzbehörde der StädteRegion Aachen und der Oberen Wasserschutzbehörde der Bezirksregierung Köln ist davon auszugehen, dass eine Beanspruchung der geplanten Zonen II und III durch Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist und diese Zonen einer Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraft im Flächennutzungsplan nicht pauschal entgegenstehen. Im Sinne eines fachlich mit den Fachbehörden ausgearbeiteten Kompromisses können die Flächen der geplanten Wasserschutzzone II vorwiegend für die Rotorflächen beansprucht werden. Eine Beanspruchung dieser Flächen durch Fundamente ist zu vermeiden. Gemäß Abstimmung bei der Bezirksregierung Köln am 02.04.2015 mit der Oberen Wasserschutzbehörde und der Unteren Wasserschutzbehörde der StädteRegion Aachen sind diejenigen Flächen der Wasserschutzzone II, die sich im direkten Einzugsgebiet der Perlenbachtalsperre befinden, nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet, da in diesem Bereich bereits konkrete Entwürfe für die geplante Wasserschutzzone vorliegen. Eine Befreiung für diese Bereiche kann nicht in Aussicht gestellt werden, sodass eine Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb dieser nach heutigen Maßstäben nicht möglich wäre.

Da es sich lediglich um geplante Wasserschutzgebiete handelt, sind deren Abgrenzungen derzeit nur Parzellenscharf. Das tatsächliche Einzugsgebiet kann daher von der derzeitigen Darstellung abweichen.

Im Plangebiet treten periodisch wechselfeuchte Böden auf, insbesondere auf Flächen, die besondere Eigenschaften aufweisen wie typische Pseudogleye mit Einflüssen durch Staunässe, als Böden mit Wechsel von Nass- und Trockenphasen.

#### c) Vorbelastung

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, ist ggf. eine Auswaschung von Düngemitteln oder Bioziden in das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Weitere Hinweise auf Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

#### d) Empfindlichkeit

Da innerhalb des Plangebietes sowie in dessen Umfeld mehrere Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind, ist in Bezug auf das Schutzgut Wasser von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen. Die bestehenden Windenergieanlagen sind mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen verhindern sollen. Daher ist derzeit von keiner erhöhten Gefährdung des Schutzgutes Wasser auszugehen. Bei den Rückbauarbeiten der Windenergieanlagen ist besonders darauf zu achten, dass es zu keinem Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommt. Dies ist durch einen systematisch geplanten Rückbau jedoch möglich, sodass die Gefährdung nicht höher als bei anderen Baumaßnahmen einzuordnen ist.

Durch die bestehende Versiegelung innerhalb des Plangebietes in Folge der Erschließung und Bebauung ist eine Grundwasserneubildung auf diesen Flächen derzeit nicht möglich. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird es zu einer Reduzierung dieser Versiegelungen kommen, wodurch die Grundwasserneubildungsrate gesteigert wird. Aufgrund des geringen Umfangs der bestehenden Versiegelung werden die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt jedoch nur begrenzt sein.

### 3.5 Schutzgut Klima und Luft

#### a) Funktion

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich.

Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

#### b) Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche. Das Klima in diesem Gebiet ist gemäßigt, aber warm. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr beträgt 7,4°C. Es treten mittlere Niederschläge von 1.100 bis 1.200 mm auf und die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1.500 h pro Jahr. Es besteht eine mittlere Zahl der Schneetage von mind. 10 cm Höhe/a <30.<sup>25</sup>

Als unbebaute Freifläche (Dauergrünland) wirkt das Plangebiet in gewissem Maße als Kaltluftentstehungs- und -leitfläche. Die vorhandene Vegetation wirkt in geringem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

Die bestehenden Windenergieanlagen leisten durch ihren Betrieb einen Beitrag zur Klimawende und somit zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Im Rahmen von Windparkplanungen wird davon ausgegangen, dass durch Windenergieanlagen lokale Winde im Bereich bis zum achtfachen Rotordurchmesser abgebremst werden. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich in Hauptwindrichtung ein entsprechender Abstand zwischen den Anlagen innerhalb eines Windparks. Eine Abriegelung der für Belüftungsschneisen wertvollen lokalen Winde ist über den achtfachen Rotordurchmesser hinaus nicht zu erwarten. Dicht besiedelte Räume, für die diese Funktion zu tragen käme, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die hervorgerufenen Veränderungen des lokalen Mikroklimas durch die bestehenden Windenergieanlagen sind daher als gering einzustufen.

#### c) Vorbelastung

Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden die klimatischen Funktionen der Flächen nur eingeschränkt erfüllt. Die B 256 verläuft innerhalb des Plangebietes und ist demnach als Vorbelastung anzusehen. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoff, Benzol und Feinstaub. Weitere Vorbelastungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

#### d) Empfindlichkeit

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Da die vorhandene Vegetation kaum beeinträchtigt wird, sind keine Veränderungen der kleinklimatischen Wirkungen zu erwarten. Eine positive Veränderung der kleinklimatischen Bedingungen erfolgt durch die Entsiegelung von Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch den geringen Umfang der versiegelten Flächen sind diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch den Rückbau der Windenergieanlagen kommt es zu einer Reduzierung der produzierten Menge an erneuerbaren Energien. Dies führt potentiell zu einer Erhöhung der Produktion von Energien mit erhöhten CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen durch neuere Anlagen, welche in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet wurden, ersetzt werden sollen. Die Ausweisung der neuen Konzentrationszone, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nur möglich, wenn die bestehende Konzentrationszone aufgehoben wird. Die neuen Anlagen werden über eine moderne Dimensionierung und Technik verfügen und dementsprechend mehr Strom pro Anlage produzieren. Insgesamt ist davon auszugehen, dass in dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Planungen die bisher produzierte Strommenge bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagenzahl erreicht werden kann. In Summe wird dies voraus-

<sup>25</sup> MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989

sichtlich zu einer geringfügigen Reduzierung der klimatischen Beeinträchtigungen durch die von Windenergieanlagen verursachten Versiegelungen führen.

### 3.6 Schutzgut Landschaftsbild

#### a) Funktion

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

#### b) Bestandsbeschreibung

In dem nördlichen Bereich des Plangebietes wird das Landschaftsschutzgebiet 2.2-39 „Eschenhof“ festgesetzt. Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und verfügt aufgrund zahlreichen Hecken und Gehölzstreifen über wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Ferner besteht ein hoher kulturhistorischer und landschaftsästhetischer Wert. Die Schutzziele für dieses Landschaftsschutzgebiet sehen den Erhalt der bestehenden Strukturen sowie deren Ergänzung, insbesondere um Hecken vor.

Im Westen schließt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-40 „Höfen Südost“ an das Plangebiet an. Der südliche Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen wird von diesem Schutzgebiet überlagert. Die Schutzwürdigkeit wird begründet durch die vorliegende Grünlandnutzung. Beeinträchtigungen bestehen aufgrund einer relativ geringen Strukturvielfalt und der Anpflanzung nicht bodenständiger Gehölze. Die Schutzziele bestehen in dem Erhalt und der Optimierung der Kulturlandschaft und des vorhandenen Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt.

Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 „Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche“ unmittelbar an das Plangebiet an. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten in der StädteRegion Aachen gelegenen Teil der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche. Sie unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (Nadelholzmonokulturen mit mehr als 90 % Nadelholzanteil). Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung). Die Schutzziele für dieses Landschaftsschutzgebiet sehen eine sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung vor.

Im Norden des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet 2.1-15 „Holderbachtal/Dürholderbachtal“. Es handelt sich um ein naturnahes Seitenbachtal der Rur. Die Ufer und Auenbereiche werden insbesondere von Erlen- und Weidenbeständen sowie Grünlandbereichen geprägt. Durch Heiden, extensiv genutzte Grünlandgesellschaften, Hainsimsen-Buchenwälder und Moorwälder besteht ein eng vernetztes Biotopmosaik, welches zahlreichen Arten einen Lebensraum bietet. Beeinträchtigungen bestehen durch naturferne Teichanlagen, Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und Jagdeinrichtungen. Die Schutzziele dieses Naturschutzgebietes bestehen in der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Pflanzengesellschaften und Lebensräume, insbesondere für den Eisvogel aber auch andere Arten sowie in der Aufrechterhaltung des Biotopverbundes.

Im Süden schließt das Naturschutzgebiet 2.1-7 „Perlenbach-Furtsbach-Talsystem“ an die verfahrensgegenständlichen Flächen an. Dieses wird vollständig überlagert von dem Natura-2000-Gebiet „Perlenbach-Furtsbachtal“ und ist in Teilen deckungsgleich mit dem Nationalpark Eifel. Das Schutzgebiet dient dem Erhalt der Quellbachtäler von Perlenbach und Furtsbach. Die Bäche verlaufen naturnah mäandrierend durch Niedermoorvegetation, Nassgrünlandbrachen mit Seggenrieden und Röhrichtbeständen, zum Teil Birken-Erlenbrüche sowie Extensivgrünland. Als Schutzziele werden Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Lebensräume für Pflanzen sowie insbesondere verschiedene Fledermaus- und Vogelarten angeben. Ein weiteres Ziel besteht in dem Biotopverbund.



Innerhalb der Plangebietsflächen selbst sind vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandflächen vorhanden. Diese werden von Gehölzinseln und den für die Region typischen Heckenstrukturen durchzogen. Diese Bereiche setzen sich im Nordwesten des Plangebietes fort. Im Norden, Osten und Süden schließen großflächige Waldbereiche an das Plangebiet an. In den Randbereichen des Plangebietes kommt es zu einer engen Verzahnung der unterschiedlichen Biotope.

Die Plangebietsfläche weist eine gewisse Reliefierung auf. Sie fällt zu den umliegenden Bachtälern hin ab und weist an diesen Stellen eine Höhe von etwa 560 m über NHN auf. In dem Bereich des „Brather Hofes“ befindet sich eine vergleichsweise ebene Anhöhe auf einer Höhe von etwa 585 m über NHN. In Richtung des „Escherhofes“ steigt die Fläche weiter an und erreicht an ihrem östlichen Rand eine Höhe von etwa 610 m über NHN. Gegenüber dem überwiegenden Teil der besiedelten Bereiche der Stadt Monschau liegen die verfahrensgegenständlichen Flächen vergleichsweise hoch, sodass diese weithin sichtbar sind.

#### c) Vorbelastung

In dem Hinblick auf das Landschaftsbild sind das Plangebiet sowie dessen Umfeld bereits durch eine technische Überprägung belastet. Insbesondere die insgesamt 13 bestehenden Windenergieanlagen sind als erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes zu bewerten. Aufgrund der im Vergleich zum weiteren Stadtgebiet hohen Lage sind die Anlagen weithin sichtbar.

Hinzu kommen die Wirkungen der B 256, die das Plangebiet in Richtung West-Ost zerschneidet und eine zusätzliche Reduzierung des Erholungswertes der vorhandenen Landschaft verursacht.

#### d) Empfindlichkeit

Das Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen beeinträchtigt, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Aufgrund der hohen Qualität der natürlichen Potentiale, welche durch eine Vielzahl von Landschafts- und Naturschutzgebieten zum Ausdruck gebracht wird, verfügt die vorhandene Landschaft über einen hohen Wert für die Naherholung. In diesem Zusammenhang ist von einer hohen Empfindlichkeit in Bezug auf mögliche Eingriffe auszugehen. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit der verfahrensgegenständlichen Flächen verfügen diese zudem über eine landschaftsästhetische Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet.

Da durch das Vorhaben keine zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild begründet werden, kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es durch das Vorhaben zu dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen und somit zu einer erheblichen Reduzierung der Vorbelastung. Hierdurch kann das Landschaftsbild insgesamt aufgewertet werden.

### 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### a) Funktion

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter dem Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

## b) Bestandsbeschreibung

### Bodendenkmäler

Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt.

### Baudenkmäler

In Bezug auf die Auswirkungen auf Kultur- und Baudenkmale wurden die Baudenkmäler im näheren Umfeld betrachtet. Die Baudenkmäler sind in der Denkmalliste für denkmalgeschützte Bauwerke der Stadt Monschau eingetragen.

In den Abbildungen (vgl. Anhang II) sind die Baudenkmäler dargestellt, die im Hinblick auf das Plangebiet betrachtet wurden (vgl. Liste der Baudenkmäler im Anhang I).

Die Erfassung von Baudenkmälern beschränkt sich im Wesentlichen auf die nächsten Baudenkmäler am Ortsrand, die am ehesten in einer Blickbeziehung zum Plangebiet liegen könnten und in den Listen der Baudenkmäler der Stadt Monschau als denkmalgeschützte Bauten dargelegt werden.

Zur Beurteilung wurden eine Bestandserfassung und eine Beurteilung der einzelnen Objekte vorgenommen sowie eine Einschätzung auf der Grundlage von Luftbildern unter Betrachtung der jeweiligen landschaftlichen bzw. stadtstrukturellen Bezüge (Topographie, Vegetation, Bebauung) erstellt. Insbesondere wurden die Denkmäler im Hinblick auf ihre Ausstrahlung, die über die Ortschaften hinaus erzielt werden könnte untersucht sowie in Bezug auf eine mögliche Sichtbeziehung zu dem geplanten Vorhaben. Denkmäler die diesbezüglich in Betracht kommen sind insbesondere höhere Gebäude wie z.B. Kirchen oder Burg- bzw. Schlossanlagen, aber auch Bauten, die auf einer Anhöhe gebaut werden könnten. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Einstufung der Auswirkungen auf die zu betrachteten Baudenkmäler (vgl. Unterkapitel: Empfindlichkeit).

Im weiteren Raum treten schützenswerte Bereiche (kulturdenkmalgeschützte Burganlagen – Burg Monschau und die schieferverkleideten Häuser sowie denkmalgeschützten Fachwerkbauten in der mittelalterlichen Stadtanlage) auf.

Die aufzuhebende Konzentrationszone befindet sich in weiter Entfernung von den bedeutsamen Kultur und Baudenkmalen (über 1.400 m, vgl. Tabelle: Baudenkmäler in Monschau und Abbildungen, im Anhang I und II).

### Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Innerhalb des Plangebietes trifft dies insbesondere für die bestehenden Windenergieanlagen des Typs E 66 zu, doch auch die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen stellen ein Sachgut dar. Innerhalb der Plangebietsflächen besteht fast ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung. Die hier vorkommenden Dauergrünlandflächen sind als gebietstypische und weit verbreitete Sachgüter zu werten.

## c) Vorbelastung

Für die Baudenkmale bestehen Vorbelastungen hinsichtlich der Fernwirkungen durch die das Landschaftsbild verändernden baulichen Anlagen, insbesondere die bestehenden Windenergieanlagen. Weitere Störwirkungen in Bezug auf die Baudenkmäler resultieren daraus, dass das Sichtfeld bzw. die Einsehbarkeit aufgrund von Biotopen (z.B. umfängliche Gehölzflächen) und den umgebenden Gebäuden der Ortschaft abgeschirmt werden. Bezüglich sonstiger Sachgüter sind keine Vorbelastungen bekannt.

#### d) Empfindlichkeit

##### Bodendenkmäler

Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt. Durch die Aufhebung der Konzentrationszone ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Bodendenkmäler zu rechnen.

##### Baudenkmäler

In Bezug auf die Auswirkungen auf Kultur- und Baudenkmale wurden 406 einzelne Objekte betrachtet, die denkmalgeschützt sind. Die hier dargelegten Objekte sind charakteristisch für das Orts- bzw. Straßenbild oder Landschaftsbild der direkten Umgebung. Jedoch kann keine erhebliche Wirkung bzw. Ausstrahlung ausgehend von dem jeweiligen Baudenkmal über die direkte Umgebung hinaus festgestellt werden. Die Konzentrationszonen liegen zu fast allen betrachteten Schutzobjekten mindestens 1,5 km und max. 8,2 km weit weg. Aufgrund der Entfernung und Lage sind die bestehenden Windenergieanlagen trotz ihrer größeren Höhe im Blickfeld deutlich untergeordnet und stellen keine Konkurrenz zum Schutzobjekt da. Heute ist als Vorbelastung eine weitere Konzentrationszone (Windpark Schönseiffen) in Schleiden mit ca. 16 Anlagen vorhanden. Die Aufhebung der Windenergiekonzentrationszone Höfe Brath führt insgesamt zu einer Verbesserung des landschaftlichen Gesamtbildes.

Die aufzuhebende Konzentrationszone liegt in einem Landschaftsraum, der von Ackerflächen geprägt ist, die durch Gehölzanpflanzungen gegliedert sind. Der Großteil der zu schützenden Baudenkmäler liegt innerhalb der Ortschaften. Das nächste Baudenkmal liegt in Höfen (Kauferberg 21, vgl. Anhang I, Baudenkmal-Nr. 299) und ist ca. 1,5 km entfernt. Bei diesem Baudenkmal handelt es sich um ein Wohnhaus mit Windschutzhecke. Weitere Baudenkmäler insbesondere Gebäude in Höfen stellen mit ca. 1,8 bzw. 2,0 km Entfernung die nächsten Baudenkmäler zum Plangebiet dar. All diese Schutzobjekte lösen aufgrund ihrer zu geringen Höhe in Bezug auf die umliegenden Ortschaften keine Fernwirkung aus. Zusätzlich ist der Blick von den zu schützenden Objekten zum Plangebiet durch Gehölzanpflanzungen zum Teil abgeschirmt (Sichtverschattung). Ein Sichtbezug der Schutzobjekte außerhalb der Ortschaften (z.B. Wegekreuze) wird ebenfalls aufgrund der eher geringen Höhe der Schutzobjekte und durch die Vegetation des Waldes oder Gehölzanpflanzungen abgeriegelt.

Im weiteren Umfeld wurden die Baudenkmäler identifiziert, denen aufgrund Ihrer Fernwirkung und Ihrem historischen Hintergrund eine besondere Bedeutung zugesprochen werden kann. Dabei handelt es sich um die folgenden Baudenkmäler:

- Pfarrkirche (St. Lambertus „Eifeldom“, erbaut 1897–1901; neuromanisch) von Kaltherberg

St. Lambertus ist die römisch-katholische Pfarrkirche des Monschauer Stadtteils Kaltherberg, sie wurde benannt nach dem ersten einheimischen Bischof Lambert von Lüttich und wird als eine von mehreren Kirchen auch als Eifeldom bezeichnet, im Volksmund früher gelegentlich auch als „Kaffeedom“ wegen des früheren Kaffeeschmuggels an der nahegelegenen deutsch-belgischen Grenze. Bereits um 1550 sollen sich die Bürger in Monschau-Kaltherberg eine eigene Kapelle errichtet haben. Im Laufe der folgenden zwei Jahrhunderte wurde die Kapelle zu einer Kirche ausgebaut und erlangte Taufrecht (1687) sowie das Recht die heilige Ehe auszusprechen (1753). Im Jahr 1827 wurde die Kirche eine selbstständige Pfarrei.

Auch die bauliche Substanz des Eifeldoms, wie man die St. Lambertuskirche auch nennt, wuchs in jener Zeit massiv an. Im Jahr 1693 wurde die kleine Kapelle mit einem Turm ergänzt. Der Pfarrer ließ 1767 ein neues Langschiff bauen und die Sakristei und den Chor vergrößern. Im Jahr 1866 gründete der damalige Pfarrer Peter Wilhelm Hermkes einen Spendenfond für den Bau einer neuen Kirche. Rund dreißig Jahre später (1897) wurde unter Aufsicht des neuen Pfarrers Gerhard Arnoldy mit dem Bau des neuen Eifeldoms begonnen. Die 1901 eingeweihte dreischiffige Basilika mit Doppelturmfassade wurde im neoromanischen Stil errichtet und ist mit fünf

Rosenkranzfenstern geschmückt, welche die heilige Familie zeigen. Zwischen 1954 und 1957 erfolgten umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen, in Zuge dessen auch die zwei Leuchter, der Tabernakel und das kunstvolle Eingangsportal von Egiono Weinert entstanden<sup>26</sup>.

- Burg Monschau

Die Burg ist als „castrum in Munjoje“ erstmals in einer Urkunde des Erzbischofs Engelbert I. von Köln aus dem Jahre 1217 belegt. Sie wurde Mitte des 14. Jahrhunderts zu einer Festung der Grafen von Jülich ausgebaut und mit mächtigen Ringmauern und Wehrgängen versehen. 1543 belagerten Truppen Kaiser Karls V. die Anlage mit schwerem Geschütz, nahmen sie ein und plünderten sie samt der Stadt Monschau. Anfang des 19. Jahrhunderts erklärte die französische Verwaltung die Burg zu Staatseigentum und verkaufte sie an Privatleute, die in den Jahren 1836 bis 1837 die Dächer abtragen ließen, um von der Gebäudesteuer befreit zu werden. Dadurch verfiel die Burg zur Ruine, bis sie Anfang des 20. Jahrhunderts die Verwaltung der Rheinprovinz sichern und instand setzen ließ. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde eine Jugendherberge im Westflügel eröffnet. So blieb die Burg Monschau als „Jugendburg“ erhalten.

- Kloster Reichenstein

Kloster Reichenstein liegt nordwestlich der Stadt Monschau in einer Rurschleife und gehört heute zum Monschauer Ortsteil Kalterherberg. Die Anlage geht auf eine Gründung der Grafen und späteren Herzöge von Limburg in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zurück, die auf einer in das Rurtal vorspringenden Anhöhe zwischen Rur und Ermesbach eine Burg errichteten. Somit gehört diese frühe Gründung zu den klassischen Höhenburgen, die zeitgleich an vielen Stellen der Eifel in strategisch wichtiger Lage entstehen, um die Besitztümer der jeweiligen Landesherren zu sichern. Im Falle „Richwinsteins“ waren dieses Hof und Forst Konzen südlich von Aachen, die als Königshof und Reichswald beides königliche Besitztümer und somit von hoher Bedeutung waren. Im Vergleich zu anderen, auf Steilhängen gelegenen Wehrbauten muss aber die strategische Lage von Reichenstein nicht zufriedenstellend gewesen sein, so dass schon um 1135 die Burg von dem niederlothringischen Herzog Walram II. Paganus aus dem Hause Limburg aufgelassen wurde und vom Kloster Steinfeld in der Eifel aus in ein Prämonstratenserkloster umgewandelt wurde (Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 31.03.2009<sup>27</sup>).

Aufgrund der Entfernung der jeweiligen Baudenkmäler zur Aufhebungszone (zur Pfarrkirche St. Lambertus „Eifeldom“ ca. 4,4 km, zur Burg Monschau ca. 4,6 km und zum Kloster Reichenstein ca. 6,2 km) sowie der nach heutigen Maßstäben geringen Höhe der bestehenden Windenergieanlagen (durch Satzung begrenzt auf max. 90 m über der natürlichen Geländeoberkante) ist die visuelle Beeinträchtigung der Baudenkmäler bereits heute nicht als erheblich einzuschätzen. Die Aufhebung der Konzentrationszone Höfen Brath wird insgesamt eine Verbesserung des Gesamtortsbilds begründen. Zwischen den Baudenkmälern und den bestehenden WEA sind die Blickachsen aufgrund der Vorhandenen Vegetation und Topographie gestört, so dass keine bedeutenden Sichtzusammenhänge bestehen. Daher ist insgesamt von keiner besonderen Veränderung durch die Aufhebung der Konzentrationszone auszugehen. Das Erscheinungsbild der geschützten Baudenkmäler wird bereits heute nicht substantiell beeinträchtigt.

### Sachgüter

Durch die Planung wird eine bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgehoben. Dies führt dazu, dass die hierin befindlichen Windenergieanlagen nach dem Auslaufen der Genehmigung zurückgebaut werden müssen. Die

<sup>26</sup> <http://www.baukunst-nrw.de/objekte/Si-Lambertuskirche-Eifeldom-Kalterherberg-2132.htm> (Zugriff 21.03.2016)

<sup>27</sup> <http://www.kloster-reichenstein.de/home-01/01-home/web/lvrstellungnahme.pdf> (Zugriff 21.03.2016)

bestehenden Anlagen vom Typ E 66 entsprechen mit einer Nabenhöhe von 65 m nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Anlagen nach dem Ablauf der Genehmigung nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.

Die aktuelle Standortuntersuchung der Stadt Monschau<sup>28</sup> hat gezeigt, dass die bestehende Konzentrationszone nicht bestätigt werden kann. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilans. Bei beiden handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können. Aufgrund der Überlagerung mit harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten (z.B. Schallschutz) voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig. Die Errichtung moderner, wirtschaftlich zu betreibender Windenergieanlagen wird hierdurch verhindert. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist ein Repowering der bestehenden Konzentrationszone faktisch bereits heute nicht möglich. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die durch die Planung begründeten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen nur begrenzt sind.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen stellen ein Sachgut dar, welches durch die Umsetzung des Vorhabens begünstigt wird. Nach dem Rückbau der für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Wege und Stellfläche, können die bisher hiervon unterteilten, landwirtschaftlichen Flächen zusammenhängend und somit effizient bewirtschaftet werden.

### 3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus usw. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet.

## 4 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN

### 4.1 Prognose bei Durchführung der Planung (Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung)

#### a) Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen

Die Planung begründet den Rückbau bestehender Windenergieanlagen und damit die Reduzierung von Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen sind in diesem Zusammenhang die in dem Plangebiet vorhandenen Einzelhöfe aber auch die nordwestlich gelegenen Siedlungsbereiche der Ortslage Höfen. Aufgrund der Vielzahl der hiervon betroffenen Anlagen sowie deren Nähe zu den Einzelhöfen sind diese Auswirkungen als erheblichen einzuschätzen.

#### b) Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

In dem Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan und den Schwarzstorch erstellt. Innerhalb von diesen konnte nachgewiesen werden, dass die verfahrensgegenständlichen Flä-

<sup>28</sup> VDH Projektmanagement GmbH: Standortuntersuchung – Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (4. Nachtrag). Erkelenz, Oktober 2015.



chen der 77. Flächennutzungsplanänderung von der Raumnutzung des Rotmilans erfasst werden. Trotz der offensichtlich vorliegenden Gefährdung ist der beobachtete Rotmilan bisher noch nicht an den bestehenden Windenergieanlagen verunglückt. Dies lässt jedoch nicht den Rückschluss zu, dass eine Gefährdung dieser Art oder anderer Arten generell ausgeschlossen werden kann. Durch den Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen kann das Risiko eines Totschlags des Rotmilans durch die Anlagen erheblich reduziert werden.

#### c) Erhebliche Auswirkungen auf den Boden

Der Verlust der freien Fläche durch die Versiegelung der zum Betrieb der bestehenden Anlagen erforderlichen Fundamente, Wege und Stellflächen sowie der damit verlorengegangenen Bodenfunktion führt insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens. Im Verhältnis zu der gesamten Plangebietsgröße bedeutet die vorhandene Bebauung mit Windenergieanlagen sowie Zuwegungen und Kranaufstellflächen jedoch eine geringe Versiegelung.

Durch die Versiegelung sind hauptsächlich Braunerden mit mittlerem Ertragspotenzial betroffen. Die Bodenteilfunktion Standort für die natürliche Vegetation wird mit einer hohen Leistungsfähigkeit bewertet, wenn Böden günstige Bedingungen für besonders schutzwürdige bzw. seltene Pflanzengesellschaften aufweisen. Dies ist in kleineren Bereichen des Plangebietes gegeben, insbesondere in den Bereichen, die besonders schützenswerten Boden aufweisen. Flächen, die besondere Eigenschaften aufweisen wie typische Pseudogleye mit starker Staunässe, als Böden mit ausgeprägtem Wechsel von Nass- und Trockenphasen sowie grundwassergeprägter Gleyböden.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es in den betroffenen Bereichen zu einer vollständigen Entsiegelung. In dem Sinne der Umweltprüfung sind diese positiven Auswirkungen als erheblich anzusehen.

#### d) Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Neben den bereits genannten Aspekten sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die damit verbundene Funktion der Naherholung als erheblich einzuordnen. Die verfahrensgegenständlichen Flächen verfügen über eine hohe Bedeutung für die Naherholung, welche aufgrund der hohen Sichtbarkeit der Fläche weit über die Plangebietsgrenzen hinausgeht. Durch den Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen käme es zu einer Reduzierung der Vorbelastungen und somit zu einer Begünstigung der Naherholungsfunktion.

#### e) Weitere nicht erhebliche Auswirkungen

Die übrigen Auswirkungen sind als nicht erheblich anzusehen.

In Bezug auf die Pflanzenwelt ist mit keinen erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu rechnen. An die vorhandenen Fundamente, Wege und Stellflächen grenzen Flächen an, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und demnach über kein besonderes Artenspektrum verfügen. Durch den Rückbau der Versiegelungen werden sich die betroffenen Flächen in gleicher Weise entwickeln. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass sich wertvolle Arten der Flora ansiedeln werden.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären Belastung der vorhandenen Böden durch die Rückbauarbeiten der bestehenden Windenergieanlagen. Hiervon betroffen sind fast ausschließlich bereits versiegelte Flächen, da die zur Errichtung und Unterhaltung der Anlagen hergerichteten Wege und Stellflächen nicht zurückgebaut wurden. Über das bestehende Maß hinausgehende Eingriffe sind nur in einem nicht erheblichen Maß zu erwarten. Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können die Eingriffe in die Struktur des Bodens zudem auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden.

Durch Überbauung und Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Böden kommt es durch die bestehenden Fundamente, Wege und Stellflächen zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Der Bo-

den des Plangebietes ist für die Versickerung jedoch eher ungeeignet, sodass anfallendes Niederschlagswasser vermutlich vollständig den angrenzenden Bachtälern zufließt. Die geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung wird auch aufgrund der geringen Versiegelungsanteile als unerheblich angesehen. Versiegelung durch die Fundamente, Kranstellflächen, Wegeausbauten wurden auf ein notwendiges Maß reduziert. Mit einer erheblichen Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ist somit nicht zu rechnen.

Mit der Beseitigung oder Umformung der Vegetation im Plangebiet wurden die klimatisch wirksamen Flächen verringert und durch Bebauung und Versiegelung die Belastung durch zusätzliches Erwärmungspotential erhöht. Dies ist in einem Umfang erfolgt, der weder für das Plangebiet noch für die bestehenden Ortslagen und Einzelhöfe erheblich ist, da das Vorhaben zu einer geringen Versiegelung führt.

Insgesamt kommt es durch die Planung zu einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen, wobei eine besondere Ertragsfähigkeit auf den vorliegenden Böden nicht gegeben ist. Insofern stellen die bestehenden Versiegelungen keine erhebliche Einschränkung dieses Sachgutes dar.

In Bezug auf die in dem Umfeld der verfahrensgegenständlichen Flächen vorhandenen Kulturgüter konnte festgestellt werden, dass die bestehenden Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes nicht erheblich sind. Sichtbeziehungen zu Denkmälern werden durch die Topografie des Stadtgebietes gegenüber den Anlagen verdeckt oder die Abstände zu den Anlagen sind so groß, dass eine Beeinträchtigung nicht gegeben ist.

Da die o.g. bestehenden Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten sind, sind auch die entstehenden Auswirkungen bei dem Rückbau der Anlagen einschließlich Fundamenten, Wegen und Stellflächen als unerheblich einzuordnen.

Ferner können auch in Bezug auf Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden. Als vorhandene Sachgüter sind insbesondere die Windenergieanlagen selbst zu berücksichtigen. Diese müssen bei Umsetzung der Planung nach Ablauf der Genehmigung zurückgebaut werden. Da es sich um vergleichsweise alte Windenergieanlagen des E 66 handelt, sind diese nach Ablauf der Genehmigung aber voraussichtlich ohnehin nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Ferner ist die Möglichkeit eines Repowerings bereits heute stark eingeschränkt, da die verfahrensgegenständlichen Flächen von der Raumnutzung des Rotmilans bzw. den harten Abständen zu Einzelhöfen überlagert werden. Die Errichtung von modernen Windenergieanlagen wäre demnach voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der bereits heute stark eingeschränkten Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

#### **4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden, so würde die bestehende Konzentrationszone weiterhin aufrechterhalten. Dies hätte zur Folge, dass die in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten würde. Windenergieanlagen sollten demnach vorrangig innerhalb dieser Zone errichtet werden, blieben jedoch auch in dem gesamten übrigen Gemeindegebiet zulässig.

Aufgrund des insgesamt wertvollen Landschaftsraumes innerhalb des Stadtgebietes von Monschau, der durch die komplette Ausweisung des Außenbereiches durch Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete dokumentiert wird, würden durch eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erhebliche Folgen für das Landschafts- und Ortsbild entstehen. Aus immissionsrechtlichen Gründen wären nur wenige Teile des Gemeindegebietes tatsächlich von Windkraftanlagen freizuhalten. Als Folge wäre eine Umzingelung der Ortslagen durch einzelne Anlagen oder kleinere Windparks zu befürchten. Durch die Regelungen des Windenergieerlasses von 2011, bestätigt durch die Regelungen des Windenergieerlasses von 2015, in dem auch der Wald einer Nutzung durch Windenergieanlagen zugänglich gemacht wird, wäre zu befürchten, dass auch empfindliche Bereiche, für die keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschussgründe vorliegen, mit Anlagen beplant werden würden.

## 5 GEPLANTE VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

### 5.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist mit keinen erheblichen, negativen Auswirkungen durch die Planung zu rechnen. In diesem Sinne sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### 5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

#### Flora

Bei der Umsetzung der Planung ist darauf zu achten, dass die Eingriffe in Bereiche abseits der Fundamente, Wege und Stellflächen möglichst gering gehalten werden. Bei der Ausführung der Rückbauarbeiten ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass bei den Arbeiten kein Eingriff in geschützte Biotope, Gehölzinseln und Hecken erfolgt.

#### Fauna

Beeinträchtigungen der Arten der Fauna sind nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes lediglich durch den Betrieb der Anlagen gegeben. Diesbezügliche Gefährdungen werden nach dem Rückbau der Anlagen entfallen. Ferner sind keine Eingriffe in potentielle Brutplätze und Quartiere vorgesehen, sodass in diesem Zusammenhang keine Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

### 5.3 Schutzgut Boden

Durch die vorbereiteten Bauarbeiten kommt es in dem Bereich der Fundamente, Wege und Stellflächen sowie ggf. in den angrenzenden Bereichen zu temporären Eingriffen in den Boden. Um dauerhafte Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind die nachfolgenden Maßnahmen erforderlich:

- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung).
- Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

### 5.4 Schutzgut Wasser

Für den Betrieb der Windenergieanlagen und der für den Rückbau erforderlichen Maschinen, z.B. Kränen sind wassergefährdende Stoffe erforderlich. Um eine Kontamination des Grundwassers auszuschließen, muss der Austritt dieser Stoffe bei den Rückbauarbeiten vermieden werden.

### 5.5 Schutzgut Luft und Klima

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima ist mit keinen erheblichen, negativen Auswirkungen durch die Planung zu rechnen. In diesem Sinne sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### 5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die von dem Rückbau betroffenen Flächen sind nach Abschluss der hierfür erforderlichen Arbeiten landschaftsgerecht wiederherzustellen.

### 5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist mit keinen erheblichen, negativen Auswirkungen durch die Planung zu rechnen. In diesem Sinne sind keine Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## 6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Entwicklung der Windenergie entspricht der politischen Zielsetzung in Deutschland. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan, Konzentrationszonen für Windkraftanlagen darstellen. Demgemäß stehen öffentliche Belange einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde das Gemeindegebiet flächendeckend untersucht, um die Eignung des Standorts bzw. Planungsalternativen zu prüfen. Diese Untersuchung ist im Zuge einer rechtmäßigen Planung in jedem Fall vor Ausweisung einer Konzentrationszone durchzuführen. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgeblich sind.<sup>29</sup> Diese Untersuchungen wurden für das Stadtgebiet von Monschau durchgeführt und in 3 Schritte unterteilt.

Im Schritt 1 (Grobuntersuchung) werden Tabubereiche ausgeschlossen, in denen eine Windenergienutzung entweder nicht stattfinden kann oder soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich eine Verfahrensweise entwickelt, wonach die Untersuchung auf Potentialflächen mittels „harter Tabuzonen“ und „weicher Tabuzonen“ erfolgen soll.<sup>30</sup> Harte Tabuzonen sind diejenigen, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Weiche Tabuzonen entstehen aufgrund der durch die Stadt selbst aufgestellten Kriterien. In der Rechtsprechung wird dieses Vorgehen teilweise als zwingend angesehen<sup>31</sup> und auch das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorgehensweise abschließend als zwingend erachtet.<sup>32</sup> Durch diese Unterscheidung soll es möglich sein, die ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis zu den nach dem Ausschluss der harten Tabuzonen erhaltenen verbleibenden Flächen zu setzen. Hierdurch soll der Rat der planenden Stadt in die Lage versetzt werden, eine Einschätzung zu der Frage zu treffen, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen angepasst werden muss.

<sup>29</sup> Windenergieerlass NRW 2015, S. 19, Nr. 4.3.2.

<sup>30</sup> BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

<sup>31</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011, Az. 2 A 24/09, VG Hannover, Urteil v. 24.11.2011, Az. 4 A 4927/09; kritisch aber letztlich offengelassend VG Lüneburg, Urteil v. 16.02.2012, Az. 2 A 248/10

<sup>32</sup> BVerwG Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11

Um alle harten Tabuzonen auszuschließen und damit eine Abwägung – wie von der o.g. Rechtsprechung gefordert – vorzunehmen, müsste annähernd das gesamte Stadtgebiet u.a. im Hinblick auf den Artenschutz, den Baugrund und auf Bodendenkmäler gutachterlich untersucht werden. Die hierdurch hervorgerufenen Kosten würden jede Bauleitplanung in Frage stellen. Einzelne Aspekte werden daher auf den Schritt 2 (Detailanalyse) verlagert: Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien in der Grobuntersuchung verbleiben die sogenannten „Potentialflächen“, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Diese werden einer Detailprüfung unterzogen, bei der insbesondere die zuvor aufgestellten Kriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Im Rahmen dieses Vorgangs findet eine Gewichtung des Konfliktpotentials, die sogenannte Vorabwägung statt. Übrig bleiben die Potentialflächen, die sich zur Ausweisung als Konzentrationszone besonders empfehlen. Die eigentliche Abwägung findet im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch den Stadtrat statt.

Diese zur Ausweisung empfohlenen Flächen müssen im Schritt 3 (Überprüfung der Ergebnisse) noch dahingehend geprüft werden, ob die zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Flächen eine ausreichende Größe in dem Verhältnis zu den Flächen aufweisen, die nach Abzug der harten Tabuzonen in dem Gemeindegebiet übrig bleiben. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht; obwohl er bereits in der Literatur vertreten wurde<sup>33</sup>, hat das BVerwG eine solche Betrachtungsweise verworfen; maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum.<sup>34</sup> Isoliert betrachtet sind Größenangaben als Kriterium ungeeignet, „so dass auch die Relation zwischen Gesamtfläche der Konzentrationszone einerseits und der überhaupt geeigneten Potentialfläche andererseits nicht auf das Vorliegen einer Verhinderungsplanung schließen lassen muss“<sup>35</sup>.

Da die Ausweisung von Konzentrationszonen eine starke Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt, ist bei der Festlegung, welche Potentialflächen ausgewiesen werden sollen, das Gebot der Gleichbehandlung besonders zu berücksichtigen. Daher unterliegt der Abwägungsvorgang einer Strukturierung anhand der in der Standortuntersuchung aufgestellten Kriterien. Es sollen die nach Abwägung aller Belange, nicht nur der Wirtschaftlichkeit, geeignetsten Flächen ausgewählt werden. Ferner müssen entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen alle gleich gut geeigneten Flächen in dem Flächennutzungsplan zeitgleich ausgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der einheitlich zugrunde gelegten Untersuchungskriterien wird in der Standortuntersuchung nachgewiesen, dass außerhalb von Waldflächen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, um der Windkraft in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Flächen sind nur dann als Konzentrationszone geeignet, wenn mindestens drei Anlagen (Definition Windpark) in dieser Fläche errichtet werden können und die übrigen Kriterien erfüllt werden. Somit wurden in einer nachfolgenden Untersuchungsstufe solche Flächen auf ihre Eignung für die Windenergie hin geprüft, die innerhalb des Waldes liegen. Nach dieser Grobuntersuchung verblieben in Monschau insgesamt 16 Potentialflächen, die im Detail auf weitere Restriktionen untersucht wurden. Die Flächen liegen relativ gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt. Untersuchungskriterien der Detailuntersuchung waren insbesondere Größe und Zuschnitt, Windhöflichkeit, Einspeisung und Erschließbarkeit, Belange der Regionalplanung, Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie weitere kleinflächige Schutzgebiete, Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutzbelange.

Von den ermittelten Potentialflächen wurden zwei Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windkraft empfohlen: Die zusammenhängenden Flächen E1 und E2 haben eine für einen Windpark ausreichende Größe und Windhöflichkeit. Die Erschließung ist gut möglich. Die Flächen liegen innerhalb eines Bereiches, der durch bestehende Windparks vorbelastet ist, wodurch ein vergleichsweise geringer Neueingriff in das Landschaftsbild zu erwarten ist. Arten-

<sup>33</sup> So Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, S. 54, Rn. 99, wobei 1/5 der im Außenbereich zulässigen WEA auch nach der Ausweisung zulässig sein sollen, was 20% der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen entsprechen dürfte.

<sup>34</sup> BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11

<sup>35</sup> Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B 49/06



schutzrechtliche Bedenken können aufgrund des durchgeführten Artenschutzgutachtens ausgeräumt werden. Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes werden nicht ausgelöst oder können auf der Ebene der Genehmigungsplanung hinreichend bedacht werden.

Bestehende genehmigte Windkraftanlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes müssen bestehende Windenergieanlagen Beachtung finden (etwa als Vorbelastung). Widersprechen diese Anlagen dem neu gefassten Konzept, etwa weil sie außerhalb eines festgesetzten Abstands liegen, ist im Planungskonzept eine Aussage zur Zukunft der Anlagen zu treffen. Liegen diese noch nicht innerhalb einer Konzentrationszone, weil die Stadt erstmalig eine solche ausweist, kann die Stadt dies so belassen mit der Folge, dass ein Repowering nicht möglich ist. Faktisch müssen die Anlagen nach Ende der Nutzung zurückgebaut werden.

Alte Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption genau wie bestehende genehmigte Anlagen Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Denkbar ist, die Zonen aufzuheben und somit mit Nutzungsende „auslaufen“ zu lassen. Hier ist etwa eine nachträgliche Befristung denkbar. Somit wird die Konzentrationswirkung erreicht. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planschadenklauseln des §§ 39 ff BauGB zu beachten sind. Werden die bestehenden Zonen nicht aufgehoben, so können die neuen Zonen maximal eine Vorrangwirkung entfalten.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass die in dem Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau ausgewiesene Konzentrationszone nicht den heute an Konzentrationszonen zu stellenden Anforderungen entspricht. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilans. Bei beiden handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.

Aufgrund der Überlagerung mit harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten (z.B. Schallschutz) voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist ein Repowering der bestehenden Konzentrationszone faktisch bereits heute nicht möglich. Die Stadt Monschau beabsichtigt daher, die bestehende Konzentrationszone in dem Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben.

## **7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN**

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

## **8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Flächennutzungsplanänderung hat zum Inhalt, basierend auf der durchgeführten Standortanalyse, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen darzustellen. Zum einen soll der Einsatz regenerativer Energien gefördert werden, zum anderen sollen die Windkraftanlagen an geeigneten Standorten angesiedelt und einer Zersiedelung im gesamten Gemeindegebiet entgegengewirkt werden. Es wird zudem beurteilt, ob durch die Realisierung des Vorhabens die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Lärmschutz, Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexe und Schattenwurf) eingehalten werden und in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen zu erwarten sind bzw. gemindert werden können.

Die Standortanalyse hat ergeben, dass die bestehende, in dem Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen, nach modernen Maßstäben nicht für die Nutzung von Windenergieanlagen geeignet ist. Aus diesem Grund soll sie in dem Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden. Die hiermit verbundenen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst.

Durch den vorbereiteten Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen kommt es zu einer erheblichen Reduzierung der bestehenden Immissionsbelastungen, die sich insbesondere auf die Wohnnutzung in dem Plangebiet positiv auswirken wird. Doch auch die Erholungsnutzung der umliegenden Flächen würde von der Reduzierung der Immissionen begünstigt. In dem Rahmen der Rückbauarbeiten würde es zu einer zusätzlichen Immissionsbelastung durch den Baustellenbetrieb und -Verkehr kommen. Die Belastungen wären jedoch nur temporär und in dem Vergleich zu der dauerhaften Reduzierung der Immissionen untergeordnet.

Durch den Baustellenbetrieb kann es zu temporären Eingriffen in die bestehende Vegetation kommen. Hiervon betroffen sind ausschließlich Dauergrünlandbereiche. Insofern können Eingriffe in hochwertigere Strukturen ausgeschlossen werden. Zudem betreffen die Rückbauarbeiten nur einen kleinen Teil des Dauergrünlandes, da die zur Errichtung der Windenergieanlagen angelegten Wege und Stellflächen erhalten wurden. Darüber hinausgehende Eingriffe, z.B. durch eine Vergrößerung der Wenderadien können nicht ausgeschlossen werden, würden jedoch voraussichtlich nur die Randbereiche bereits angelegter (Teil-)Versiegelungen betreffen. Nach dem Rückbau der Windenergieanlagen würden auch die für den Betrieb der Anlagen angelegten Wege, Stellflächen und Fundamente zurückgebaut, sodass es zu einer dauerhaften Reduzierung der Versiegelungen käme und neue Lebensraumpotentiale für die Flora freigegeben würden.

Die in dem Plangebiet vorhandenen Gehölzinseln und Hecken stellen nachgewiesene oder potentielle Brutplätze und Quartiere planungsrelevante Arten dar. Das durch die Planung vorbereitete Vorhaben begründet jedoch keine Eingriffe in diese Bereiche, sodass es in diesem Zusammenhang zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird. Eine dauerhafte Beeinträchtigung kann insofern nicht vorliegen, als dass durch die Planung nur temporäre Maßnahmen begründet werden. Insofern ist von keinem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszugehen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der vorhandenen Böden durch die Rückbauarbeiten. Hiervon betroffen sind fast ausschließlich bereits versiegelte Flächen. Über das bestehende Maß hinausgehende Eingriffe sind nur in einem nicht erheblichen Maß zu erwarten. Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können die Eingriffe in die Struktur des Bodens zudem auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden. Nach dem Rückbau der Anlagen, einschließlich der Fundamente Wege und Stellflächen wird es zu einer dauerhaften Reduzierung der Versiegelungen kommen. Insgesamt kommt es somit zu einer Begünstigung der Bodenfunktionen.

Da innerhalb des Plangebietes sowie in dessen Umfeld mehrere Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind, ist in Bezug auf das Schutzgut Wasser von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen. Die bestehenden Windenergieanlagen sind mit technischen Einrichtungen ausgestattet, die ein Austreten von Wassergefährdenden Stoffen verhindern sollen. Daher ist derzeit von keiner erhöhten Gefährdung des Schutzgutes Wasser auszugehen. Bei den Rückbauarbeiten der Windenergieanlagen ist besonders darauf zu achten, dass es zu keinem Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommt. Dies ist durch einen systematisch geplanten Rückbau jedoch möglich, sodass die Gefährdung nicht höher als bei anderen Baumaßnahmen einzuordnen ist.

Durch die bestehende Versiegelung innerhalb des Plangebietes in Folge der Erschließung und Bebauung ist eine Grundwasserneubildung auf diesen Flächen derzeit nicht möglich. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird es zu einer Reduzierung dieser Versiegelungen kommen, wodurch die Grundwasserneubildungsrate gesteigert wird. Aufgrund des gerin-

gen Umfangs der bestehenden Versiegelung werden die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt jedoch nur begrenzt sein.

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Da die vorhandene Vegetation kaum beeinträchtigt wird, sind keine Veränderungen der kleinklimatischen Wirkungen zu erwarten. Eine positive Veränderung der kleinklimatischen Bedingungen erfolgt durch die Entsiegelung von Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch den geringen Umfang der versiegelten Flächen sind diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch den Rückbau der Windenergieanlagen kommt es zu einer Reduzierung der produzierten Menge an erneuerbaren Energien. Dies führt potentiell zu einer Erhöhung der Produktion von Energien mit erhöhten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen durch neuere Anlagen, welche in dem Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet wurden, ersetzt werden sollen. Die Ausweisung der neuen Konzentrationszone, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nur möglich, wenn die bestehende Konzentrationszone aufgehoben wird. Die neuen Anlagen werden über eine moderne Dimensionierung und Technik verfügen und dementsprechend mehr Strom pro Anlage produzieren. Insgesamt ist davon auszugehen, dass in dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Planungen die bisher produzierte Strommenge bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagenzahl erreicht werden kann. In Summe wird dies voraussichtlich zu einer geringfügigen Reduzierung der klimatischen Beeinträchtigungen durch die von Windenergieanlagen verursachten Versiegelungen führen.

Aufgrund der hohen Qualität der natürlichen Potentiale, welche durch eine Vielzahl von Landschafts- und Naturschutzgebieten zum Ausdruck gebracht wird, verfügt die vorhandene Landschaft über einen hohen Wert für die Naherholung. In diesem Zusammenhang ist von einer hohen Empfindlichkeit in Bezug auf mögliche Eingriffe auszugehen. Aufgrund der hohen Sichtbarkeit der verfahrensgegenständlichen Flächen verfügen diese zudem über eine landschaftsästhetische Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet. Da durch das Vorhaben keine zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild begründet werden, kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es durch das Vorhaben zu dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen und somit zu einer erheblichen Reduzierung der Vorbelastung. Hierdurch kann das Landschaftsbild insgesamt aufgewertet werden.

Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt. Durch die Aufhebung der Konzentrationszone ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Bodendenkmäler zu rechnen.

Aufgrund der Entfernung der jeweiligen Baudenkmäler zur Aufhebungszone (zur Pfarrkirche St. Lambertus „Eifeldom“ ca. 4,4 km, zur Burg Monschau ca. 4,6 km und zum Kloster Reichenstein ca. 6,2 km) sowie der nach heutigen Maßstäben geringen Höhe der bestehenden Windenergieanlagen (Durch Satzung begrenzt auf max. 90 m über der natürlichen Geländeoberkante) ist die visuelle Beeinträchtigung der Baudenkmäler bereits heute nicht als erheblich einzuschätzen. Die Aufhebung der Konzentrationszone Höfen Brath wird insgesamt eine Verbesserung des Gesamtortsbildes begründen. Zwischen den Baudenkmalen und den bestehenden WEA sind die Blickachsen aufgrund der Vorhandenen Vegetation und Topographie gestört, so dass keine bedeutenden Sichtzusammenhänge bestehen. Daher ist insgesamt von keiner besonderen Veränderung durch die Aufhebung der Konzentrationszone auszugehen. Das Erscheinungsbild der geschützten Baudenkmäler wird bereits heute nicht substantiell beeinträchtigt.

Die bestehenden Windenergieanlagen stellen ein Sachgut dar, welches von der Planung betroffen ist. Durch die Planung wird eine bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgehoben. Dies führt dazu, dass die hierin befindlichen Windenergieanlagen nach dem Auslaufen der Genehmigung zurückgebaut werden müssen. Die bestehenden Anlagen vom Typ E 66 entsprechen mit einer Nabenhöhe von 75 m nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Anlagen nach dem Ablauf der Genehmigung nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.

Die aktuelle Standortuntersuchung der Stadt Monschau hat gezeigt, dass die bestehende Konzentrationszone nicht bestätigt werden kann. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilans. Bei beiden handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können. Aufgrund der Überlagerung mit harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten (z.B. Schallschutz) voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig. Die Errichtung moderner, wirtschaftlich zu betreibender Windenergieanlagen wird hierdurch verhindert. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist ein Repowering der bestehenden Konzentrationszone faktisch bereits heute nicht möglich. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die durch die Planung begründeten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen nur begrenzt sind.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen stellen ein Sachgut dar, welches durch die Umsetzung des Vorhabens begünstigt wird. Nach dem Rückbau der für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Wege und Stellfläche, können die bisher hiervon unterteilten, landwirtschaftlichen Flächen zusammenhängend und somit effizient bewirtschaftet werden.

## 9 AUSGEWÄHLTE LITERATUR UND RECHTSGRUNDLAGEN

### GESETZE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) neu gefasst und § 108b eingefügt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

### PLÄNE

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen in der 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: November 2014)

### LITERATUR

- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hin-weise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Vom 04.11.2015
- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H. Beck München, Berlin/Bonn 2011.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- Hötter, Hermann; Thomsen, Kai-Michael; Köster, Heike: „Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse“, BfN-Skripten 142, Bonn – Bad Godesberg 2005.
- [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel\\_artenschutz%20und%20windenergienutzung\\_12\\_03\\_29.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/8%20vortrag%20kiel_artenschutz%20und%20windenergienutzung_12_03_29.pdf)
- Website Waldwissen:  
[http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs\\_fahrradlenker/sbs\\_fahrradlenker\\_erstaufforstungpdf.pdf](http://www.waldwissen.net/waldwirtschaft/waldbau/zucht/sbs_fahrradlenker/sbs_fahrradlenker_erstaufforstungpdf.pdf), Zugriff: 04.04.2014).



**10 ANHANG**

**10.1 Anhang I: Liste der Baudenkmäler**

Nr.	Denkmalname	Kommune/ Stadtteil	Adresse	Merkmale/ Bedeutung des Denkmals	Entfernung des nächsten Bau- denkmals einer Ortschaft zur nächsten Verfahrensgebietsgrenze Ca.-Angabe in km
1	Haller	Monschau	Monschau, gegen- über der Burg (Hal- ler)	Es ist strittig, ob er ein Außenposten der Burg, ein abgestellter Wach- turm, oder der Rest einer älteren Burganlage ist.	
2	Lourdes-Kapelle	Monschau	Auf dem Schloss		
3	Kommandantur der Burg	Monschau	Auf dem Schloss 1		
4	Gebäude	Monschau	Auf dem Schloss 2		
5	Schloßkapelle	Monschau	Auf dem Schloss 3		
6	Altersheim, ehem. Kaserne der Burg	Monschau	Auf dem Schloss 5		
7	Altersheim, ehem. Kaserne der Burg - 2. Bau	Monschau	Auf dem Schloss 5		
8	Burg	Monschau	Auf dem Schloss 4		4,6
9	Stützmauern	Monschau	Auf den Planken		
10	Stützmauern	Monschau	Auf den Planken		
11	Stützmauern	Monschau	Auf den Planken 3		
12	Stützmauern	Monschau	Auf den Planken		
13	Stützmauern	Monschau	Auf den Planken		
14	Stützmauern	Monschau	Auf den Planken		
15	Gartenpavillion	Monschau	Auf den Planken		
16	Gebäude	Monschau	Auf den Planken 5		
17	Villa Bellesief	Monschau	Auf den Planken 11		
18	Gebäude	Monschau	Austraße 1	Kennzeichen: 8004	
19	Aukirche	Monschau	Austraße 3		
20	Aukloster	Monschau	Austraße 5-7		
21	Kunst- und Kultur- zentrum	Monschau	Austraße 9		
22	Gebäude	Monschau	Austraße 2		
23	Gebäude	Monschau	Austraße 4		
24	Gebäude	Monschau	Bergstraße 1	Kennzeichen: 8005	
25	Gebäude	Monschau	Bergstraße 5		
26	Gebäude	Monschau	Bergstraße 7		
27	Gebäude	Monschau	Bergstraße 9		
28	Gebäude	Monschau	Bergstraße 11		
29	Wohnhaus und Trockenbruch- steinmauer	Monschau	Bergstraße 6		
30	Gebäude	Monschau	Burgau 1	Kennzeichen: 8007	
31	Gebäude	Monschau	Dreistegen 1		4,7

32	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 9	Kennzeichen: 8010	
33	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 11		
34	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 13		
35	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 15		
36	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 17		
37	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 19		
38	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 21		
39	Gebäude	Monschau	Eschbachstr. 23-25		
40	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 27		
41	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 29		
42	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 31		
43	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 33		
44	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 35		
45	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 43		
46	Tonnengewölbe	Monschau	Eschbachstraße 45		
47	Gebäude	Monschau	Eschbachstr. 51-53		
48	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 55		
49	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 57		
50	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 2		
51	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 4		
52	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 6		
53	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 8		
54	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 10		
55	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 12		
56	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 14		
57	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 16		
58	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 18		
59	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 20		
60	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 22		
61	Gebäude	Monschau	Eschbachstraße 30		
62	Wohnhaus und Trockenbruch- steinmauern	Monschau	Eschbachstraße 32		
63	Ortsfestes Bau- denkmal; MG-Bunker der ehem. Westwallanlage	Monschau	Gräfgesweg 13		4,8
64	Pumpe mit guss- eisernem Schaft	Monschau	Holzmarkt vor 3-5		
65	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 3	Kennzeichen: 8018	
66	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 5		
67	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 7		
68	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 9		
69	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 2-4		
70	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 6		
71	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 8		
72	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 10		
73	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 12		
74	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 14 - 16		
75	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 18		
76	Gebäude	Monschau	Holzmarkt 20		

77	Gebäude	Monschau	Im Städtchen 1	Kennzeichen: 8020	
78	Gebäude	Monschau	Im Städtchen 3		
79	Gebäude	Monschau	Im Städtchen 7		
80	Gebäude	Monschau	Im Städtchen 9		
81	Gebäude	Monschau	Im Städtchen 11		
82	Gebäude	Monschau	Im Städtchen 13		
83	Gebäude (Alte Kirche)	Monschau	Kirchstraße		
84	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 1	Kennzeichen: 8022	
85	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 3		
86	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 5		
87	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 7		
88	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 9		
89	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 11		
90	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 13		
91	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 15	linkes Haus	
92	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 17	rechtes Haus	
93	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 19		
94	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 21-23		
95	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 25		
96	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 27	linkes Haus	
97	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 29	rechtes Haus	
98	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 31		
99	Hotel Graf Rolshausen	Monschau	Kirchstraße 33		
100	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 35		
101	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 37		
102	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 39		
103	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 43		
104	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 45		
105	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 47		
106	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 49		
107	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 2		
108	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 4		
109	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 6	Unterer Stehling 14	
110	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 8		
111	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 10		
112	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 12		
113	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 14		
114	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 18		
115	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 20		
116	Gebäude	Monschau	Kirchstraße 22		
117	Haus zum Turm	Monschau	Kirchstraße 32		
118	Evangelische Kirche	Monschau	Laufenstraße		
119	Burg Hotel	Monschau	Laufenstraße 1		
120	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 7	Kennzeichen: 8023	
121	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 9		
122	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 13		
123	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 21		
124	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 23		
125	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 25		

126	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 29		
127	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 31		
128	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 33		
129	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 35		
130	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 2		
131	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 4		
132	Tuchschererhaus	Monschau	Laufenstraße 6		
133	Rotes Haus	Monschau	Laufenstraße 8-10		
134	Haus Troistorff	Monschau	Laufenstraße 18		
135	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 24		
136	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 26		
137	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 28		
138	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 30		
139		Monschau	Laufenstraße 32	Haus ist bis auf die Grundmauern abgebrannt, wird auch nicht wieder aufgebaut.	
140	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 34		
141	Restaurant Kaiser Karl	Monschau	Laufenstraße 36		
142	Amtsgericht	Monschau	Laufenstraße 38		
143	Restaurant "Altstadtpost"	Monschau	Laufenstraße 40		
144	Gebäude	Monschau	Laufenstr. 42-46		
145	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 48		
146	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 50		
147	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 52		
148	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 54		
149	Polizeigebäude	Monschau	Laufenstraße 76		4,8
150	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 60		
151	Carat Hotel	Monschau	Laufenstraße 82		
152	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 98		
153	Gebäude	Monschau	Laufenstraße 110		
154	Gebäude	Monschau	Laufenstr. 116-124		5,2
155	Gebäude	Monschau	Markt 1	Kennzeichen: 8026	
156	Gebäude	Monschau	Markt 3		
157	Gebäude	Monschau	Markt 2		
158	Gebäude	Monschau	Markt 4		
159	Gebäude	Monschau	Markt 6		
160	Cafe Kaulard	Monschau	Markt 8		
161	Dreischartenstand der ehemaligen Westwallanlage	Monschau	Mühlenhelder Weg/B 258		5,3
162	Ortfestes Bodendenkmal; PAK-Unterstellraum der ehemaligen Westwallanlage	Monschau	Mühlenhelder Weg/B 258		5,3
163	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 1		
164	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg		

			3		
165	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 5		
166	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 7		
167	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 9		
168	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 11		
169	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 13-15		
170	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 17		
171	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 21		
172	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 23		
173	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 2		
174	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 4		
175	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 6		
176	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 8	Steht noch nicht in der Denkmalliste, ist aber eindeutig gekennzeichnet.	
177	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 10		
178	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 12		
179	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 14		
180	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 18		
181	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 20		
182	Gebäude	Monschau	Oberer Mühlenberg 26		
183	ehemalige Grundschule	Monschau	Rosenthal 3		
184	ehemalige Tuchfabrik	Monschau	Rosenthal 9		
185	Gebäude	Monschau	Rosenthal 15		
186	ehem. Scheibler Fabrik - Industriegebäude	Monschau	Rosenthal 17-19		3,9
187	Bruchsteinhaus	Monschau	Rosenthal 8		
188	Brücke vor der evang. Kirche	Monschau	Rurstraße		
189	Gebäude	Monschau	Rurstraße 1		
190	Gebäude	Monschau	Rurstraße 3		
191	Gebäude	Monschau	Rurstraße 9		
192	Gebäude	Monschau	Rurstraße 2		
193	Gebäude	Monschau	Rurstraße 4		
194	Gebäude	Monschau	Rurstraße 6		



195	Gebäude	Monschau	Rurstraße 6a		
196	Gebäude	Monschau	Rurstraße 10		
197	Gebäude (Mühlensrad)	Monschau	Rurstraße 10		
198	Gebäude	Monschau	Rurstraße 12		
199	Rückgebäude	Monschau	Rurstraße 14		
200	Lagerhaus	Monschau	Rurstraße 14		
201	Evangelisches Gemeindehaus	Monschau	Rurstraße 18		
202	Gebäude	Monschau	Schaufenberg 1	Kennzeichen: 08033	
203	Gebäude	Monschau	Schaufenberg 3		
204	Gebäude	Monschau	Schaufenberg 7		
205	Gebäude	Monschau	Schaufenberg 9		
206	Gebäude	Monschau	Schaufenberg 11		
207	Gebäude	Monschau	Schaufenberg 2		
208	Gebäude	Monschau	Schaufenberg 4		
209	Pavillon (ehem. Wachhäuschen) und Wohnhaus Nr. 6	Monschau	Schlossberg		
210	ehem. evangelisches Jugendheim	Monschau	Schlossberg 2		
211	Gebäude	Monschau	Schlosskehr 2		
212	Wegekreuz hinter der Burgruine	Monschau	Schlosskehr		
213	Trockenbruchsteinmauer	Monschau	Schlosskehr 9		
214	Gebäude	Monschau	Schlosskehr 6		
215	ehem. Scheiblersche Gärten	Monschau	"Sonntagsley"		
216	Pauls'sches Haus	Monschau	Stadtstraße 1-3	Monschau Touristik	
217	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 5	Kennzeichen: 8039	
218	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 7		
219	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 9		
220	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 11		
221	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 13		
222	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 17		
223	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 19		
224	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 21		
225	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 23		
226	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 25		
227	Lütticher Hof	Monschau	Stadtstraße 27-29		
228	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 31		
229	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 33		
230	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 39		
231	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 41		
232	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 43		
233	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 45		
234	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 47		
235	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 49		

236	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 51		
237	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 53		
238	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 55		
239	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 57		
240	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 59		
241	Hotel Royal	Monschau	Stadtstraße 6		
242	Eifeler Hof	Monschau	Stadtstraße 10		
243	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 12		
244	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 14	Tourist Info	
245	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 20		
246	Gebäude	Monschau	Stadtstraße 22		
247	Trockenbruch- steinmauer	Monschau	Stehlings		
248	Gebäude	Monschau	Stehlings 1		
249	Gebäude	Monschau	Stehlings 2-4	Kennzeichen: 8040	
250	Gebäude	Monschau	Stehlings 6		
251	Gebäude	Monschau	Stehlings 8		
252	Gebäude	Monschau	Stehlings 10		
253	Gebäude	Monschau	Stehlings 12		
254	Gebäude	Monschau	Stehlings 14		
255	Gebäude	Monschau	Stehlings 16		
256	Brücke	Monschau	St. Vither Str. zw. 1- 6	(Hausnummern geän- dert)	
257	Gebäude	Monschau	St. Vither Str.3	(Hausnummern geän- dert) Kennzeichen: 8025	
258	Gebäude	Monschau	St. Vither Str.6	(Hausnummern geän- dert)	
259	Trockenbruch- steinmauer	Monschau	St. Vither Str. 14	(Hausnummern geän- dert)	
260	Gebäude	Monschau	St. Vither Str. 16	(Hausnummern geän- dert)	
261	Gebäude	Monschau	St. Vither Str. 18	(Hausnummern geän- dert)	
262	Gebäude	Monschau	St. Vither Str. 22-24	(Hausnummern geän- dert)	
263	Gebäude	Monschau	St. Vither Str. 28	(Hausnummern geän- dert)	
264	Gebäude	Monschau	St. Vither Str. 30, 30a	(Hausnummern geän- dert)	
265	Gebäude	Monschau	St. Vither Str. 32	(Hausnummern geän- dert)	
266	Friedhof	Monschau	Unterer Mühlenberg		
267	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 1		
268	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 3		
269	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 6		
270	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 7		
271	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 8		
272	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 9		
273	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg		

			15		
274	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 17		
275	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 19		
276	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 25		
277	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 21		
278	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 27		
279	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 29		
280	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 31		
281	Gebäude	Monschau	Unterer Mühlenberg 2		
282	Panzerbefestigung der ehem. Westwallanlage	Monschau	Zwisch. Hargard + Lammersdorf	Westwall	4,7 km- südl. Pkt 7,4 km- nördl. Pkt.
283	Bunker der ehem. Westwallanlage	Höfen	Westlich von Höfen		
284	Eintragung nicht wirksam	Höfen	Alzerplatzweg 4		
285	Gebäude	Höfen	Am Grindel 1		4,0
286	Gebäude	Höfen	Bendweg 3		
287	Pastorat	Höfen	Hauptstraße 46		
288	Holzkreuz neben Kirche	Höfen	Hauptstraße		
289	Pfarrkirche St. Michael	Höfen	Hauptstraße 45		
290	Wohnhaus und Windschutzhecke	Höfen	Hauptstraße 32		
291	Gebäude	Höfen	Hauptstraße 44		
292	Hölzernes Kreuz mit Giebelüberdachung	Höfen	Hauptstraße 80		
293	Gebäude	Höfen	Hauptstraße 96		
294	Fachwerkhaus und Windschutzhecke	Höfen	Hauptstraße 114		
295	Wohnhaus und Windschutzhecke	Höfen	Hermesstraße 9		
296	Gebäude	Höfen	Hermesstraße 19		2,0
297	Holzkreuz "Im Sief"	Höfen	Im Sief vor Nr. 2		
298	Gebäude	Höfen	Im Sief 28		1,8
299	Wohnhaus und Windschutzhecke	Höfen	Kauferberg 21		1,5
300	Gebäude	Höfen	Ochsenweide 1		
301	Rotsandsteinkreuz	Höfen	Ecke Ochsenweide/ Pferdebahn		2,6
302	Gebäude	Höfen	Pferdebahn 28		
303	Wegekreuz	Höfen	Trifstraße		

304	Wegekreuz - Standort im Straßenbankett	Höfen	Triftstraße		
305	Wohnhaus und Windschutzhecke	Höfen	Triftstraße 7		
306	Gebäude	Höfen	Weierstraße 4		
307	Wohnhaus und Windschutzhecke	Höfen	Weierstraße 12		
308	Wohnhaus und Windschutzhecke	Höfen	Weierstraße 16		
309	Wohnhaus und Windschutzhecke	Höfen	Weierstraße 17		
310	Wohnhaus und Windschutzhecke	Höfen	Weierstraße 34		2,3
310 a	Alter evangelischer Friedhof	Imgenbroich	Heldtweg		
311	Gebäude	Imgenbroich	Am Pool 6		
312	Gebäude	Imgenbroich	Belgenbacher Mühle 1		4,8
313	Wohnhaus und Windschutzhecke	Imgenbroich	Grünentalstraße 75		4,4
314	Gebäude	Imgenbroich	Grünentalstraße 12		4,7
315	Gebäude	Imgenbroich	Hengstbrüchelchen 9		
316	Wegekreuz ("Rochuskreuz")	Imgenbroich	Hengstbrüchelchen/ Stillbuscher Weg		5,9
317	Gebäude	Imgenbroich	Matthias- Offermann-Straße 11		
318	Wernershof	Imgenbroich	Triererstraße 221		
319	Gebäude	Imgenbroich	Triererstraße 242		
320	Gebäude	Imgenbroich	Triererstraße 272		
321	Norbertuskapelle	Kalterherberg	Reichensteiner Straße		6,2
322	Gebäude	Kalterherberg	Alte Straße 3		5,0
323	Gebäude	Kalterherberg	Am Kasino 1		4,1
324	Gebäude	Kalterherberg	Am Lehmopol 5		
325	Gebäude	Kalterherberg	Auf der Höhe 2		
326	Wohnhaus und Windschutzhecke	Kalterherberg	Eisenborner Straße 5		
327	Wohnhaus und Windschutzhecke	Kalterherberg	Eisenborner Straße 9		
328	Gebäude	Kalterherberg	Eisenborner Straße 13		
329	Gebäude	Kalterherberg	Eisenborner Straße 30		
330	Gebäude	Kalterherberg	Eisenborner Straße 35		
331	Gebäude	Kalterherberg	Eisenborner Straße 44		
332	Eintragung nicht wirksam	Kalterherberg	Eisenborner Straße 45		
333	Gebäude	Kalterherberg	Eisenborner Straße 46		

334	Gebäude	Kalterherberg	Eisenborner Straße 58		
335	Gebäude	Kalterherberg	Eisenborner Straße 71		
336	Gebäude	Kalterherberg	Eisenborner Straße 72		5,6
337	Heiligenhäuschen	Kalterherberg	Engelsgasse vor Nr. 1		
338	Gebäude	Kalterherberg	Görgesstraße 9		4,7
339	Klosteranlage	Kalterherberg	Gut Reichenstein		6,2
340	Gebäude	Kalterherberg	Kleinfrankreich 11 a		3,8
341	Pfarrkirche St. Lambertus "Eifeldom"	Kalterherberg	Malmedyer Straße 1		4,4
342	Gebäude	Kalterherberg	Malmedyer Straße 9	Höhenaufnahme	
343		Kalterherberg	Malmedyer Straße 9		
344	Gebäude	Kalterherberg	Malmedyer Straße 57		
345	Gebäude	Kalterherberg	Messeweg 1		
346	Gebäude	Kalterherberg	Messeweg 4		
347	Gebäude	Kalterherberg	Messeweg 58		
348	Gebäude	Kalterherberg	Messeweg 64		
349	Gebäude	Kalterherberg	Messeweg 81		
350	Gebäude	Kalterherberg	Monschauer Straße 3		4,5
351		Kalterherberg	Monschauer Straße 11		
352		Kalterherberg	Monschauer Straße 14a		
353		Kalterherberg	Monschauer Straße 22		
354		Kalterherberg	Monschauer Straße 27		
355	Ziehbrunnen mit Überbau	Kalterherberg	Monschauer Straße 32		
356		Kalterherberg	Neu Rott 7		
357		Kalterherberg	Neu Rott 17 -19		
358		Kalterherberg	Neu Rott 17		
359		Kalterherberg	Neu Rott 19		
360		Kalterherberg	Neu Rott 25		
361		Kalterherberg	Ruizhof 26		6,3
362		Kalterherberg	Ruizhof 29		
363		Kalterherberg	Ruizhof 32		
364		Kalterherberg	Ruizhof 34		
365	Grundschulgebäude	Kalterherberg	Schulweg 14		4,3
366		Konzen	Am Entepol 3		8,3
367		Konzen	Am Lutterbach 51		6,3
368		Konzen	Auf der Hardt 2		
369		Konzen	Hatzevennstraße 13		
370		Konzen	Hohestraße 20		
371		Konzen	Hohestraße 24		
372	Pfarrkirche Pankratiuskapelle (Friedhof)	Konzen	Kirchenweg		8,1



372 a	Fachwerkhaus und Windschutzhecke	Konzen	Trierer Straße 2		
373		Konzen	Trierer Straße 17		
374	Ortsfestes Boden- denkmal; PAK-Garage	Konzen	Trierer Straße 62	ungefähre Lage	
375		Konzen	Trierer Straße 98		
376	Meilenstein	Konzen	Trierer Straße bei 105		5,9
377	Grundschulge- bäude	Mützenich	Eupener Straße 70		
378	Pfarrkirche	Mützenich	Eupener Straße 74		
379	Wohnhaus und Altar	Mützenich	Eupener Straße 80		
380		Mützenich	Jungchenbüchel 3		
381		Mützenich	Kapellenweg 3		
382		Mützenich	Kapellenweg 5		
383		Mützenich	Kapellenweg 9		
384	Wohnhaus + Windschutzhecke	Mützenich	Reichensteiner Straße 107		6,6
385		Mützenich	Reichensteiner Straße 111		6,6
386	Blausteinkreuz	Mützenich	Reichensteiner Straße vor 135		6,8
387	Uralte Schule	Mützenich	Ringstraße 4		
388		Mützenich	Schiffenborn 68		
389	Wohnhaus + Windschutzhecke	Mützenich	Steindrich 6		
390	Fachwerkhaus und Windschutz- hecke	Mützenich	Steindrich 9		6,3
391	Wohnhaus + Windschutzhecke	Mützenich	Unterer Stehling 10 a		
392	Wohnhaus + Windschutzhecke	Mützenich	Unterer Stehling 13		
393	Wohnhaus + Windschutzhecke	Mützenich	Zur Worbelsheide 6		
394	Grotte	Rohren	Borngasse		2,0
395		Rohren	Borngasse 7		2,0
396	Wohnhaus + Windschutzhecke	Rohren	Marktstockstraße 18		1,8
397		Rohren	Retzstraße 20		2,3
398		Rohren	Retzstraße 31		2,3
399	Öbergrotte	Widdau	Dorfstraße		3,1
400	Wegekreuz	Widdau	Dorfstraße		3,1
401	Fachwerkhaus und Windschutzhecke	Widdau	Dorfstraße 11		3,0
402		Widdau	Dorfstraße 17		
403		Widdau	Veilchenstraße 7		3,4
404		Widdau	Veilchenstraße 17		3,4

## 10.2 Anhang II: Abbildungen der Baudenkmäler

